

Hinweise: Das geltende IDG ist mit § ... IDG zitiert. Die Bestimmungen des geltenden Rechts sind in den Erläuterungen in der Marginalie angegeben. Verweise auf neue Bestimmungen enthalten nur das §-Zeichen und die entsprechende Nummer.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Der Kantonsrat,	
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom () und der [Kommission] vom (),	
beschliesst:	
I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:	
	Inhaltsübersicht:
	1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen
	2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip
	A. Informationstätigkeit von Amtes wegen
	B. Bekanntgabe auf Gesuch
	3. Abschnitt: Datenschutz
	A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten
	B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	C. Bekanntgabe von Personendaten D. Rechte betroffener Personen 4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz A. Organisation B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	
Gegenstand und Zweck	Zu § 1 Gegenstand und Zweck: (§ 1)
§ 1. ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.	Gegenstand und Zweck des IDG sollen mit der Revision grundsätzlich nicht geändert werden, weshalb § 1 Abs. 1 IDG unverändert übernommen werden soll. Auch sollen die Bereiche Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz weiterhin in einem einzigen Erlass geregelt werden. Die Normen zum Öffentlichkeitsprinzip einerseits und dem Datenschutz andererseits sollen jedoch im neuen Erlass klar getrennt in verschiedenen Abschnitten festgehalten werden. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass die Geltungsbereiche von Öffentlichkeitsprinzip bzw. Datenschutz unterschiedlich geregelt werden können. Dieses Bedürfnis hat sich im Zuge der Anpassung des IDG an die europäische Datenschutzreform (Änderung vom 25. November 2019) ergeben, konnte aber – auch aus zeitlichen Gründen – nicht bereits damals verwirklicht werden. So können gemäss den Anforderungen der EU-Richtlinie zum

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Datenschutz (Richtlinie [EU] 2016/680) die Gerichte nicht mehr allgemein von der Geltung des Datenschutzrechts ausgenommen werden, wie dies gemäss § 2 IDG in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung der Fall war. Da das Öffentlichkeitsprinzip (soweit er nicht eigene Daten betrifft) nicht von der Richtlinie [EU] 2016/680 betroffen ist, ist eine Ausnahme in diesem Bereich jedoch weiterhin zulässig. Dies kann mit der vorgeschlagenen Gliederung verwirklicht werden.
<sup>2</sup> Es bezweckt,	
a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu ge- stalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahr- nehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,	Zu Abs. 2: Lit a wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.
b. den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern,	Lit. b: Neu sollen im IDG auch offene Behördendaten («Open Government Data», OGD) geregelt werden. Die Erweiterung des Zweckartikels rechtfertig sich insbesondere, weil durch die ausdrückliche Nennung der Förderung von OGD das (seit der Einführung des IDG erweiterte bzw. verstärkte) Verständnis von Daten als Ressourcen zum Ausdruck gebracht wird. Der Regierungsrat hat in RRB Nr. 1362/2021 den Willen zur Bereitstellung von OGD denn auch ausdrücklich festgehalten.
	OGD dienen vorab der Transparenz: Behörden, die offene Daten bereitstellen, kommen ihrem Informationsauftrag angemessen nach und ermöglichen bessere Dienstleistungen für alle, die mit den öffentlichen Organen in Kontakt stehen. OGD könnten deshalb bei einer weiten Auslegung auch unter den bisherigen Zweckartikel subsumiert werden. Die freie Datennutzung durch Dritte ist jedoch ein zusätzlicher Aspekt, der eine Erweiterung des Zweckartikels rechtfertigt. Die Bestimmung verdeutlicht, dass die öffentlichen Organe Behördendaten nach Möglichkeit zur

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Verfügung stellen sollen und die Nutzung dieser Daten auch durch Private gefördert werden soll. Umgesetzt wird dieser Anspruch mit den neuen Bestimmungen zu den offenen Behördendaten (vgl. § 4 Abs. 5 und § 13).
c. die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten.	In lit. c wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgeschlagen («deren» anstelle von «über welche»).  Im revidierten Bundesgesetz über den Datenschutz wird der Schutz auf natürliche Personen beschränkt. Dies, da die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union und des Europarates für juristische Personen i.d.R. keinen entsprechenden Schutz vorsehen und ein solcher Schutz nur von geringer praktischer Bedeutung ist. Der Schutz der juristischen Personen ist zwar primär durch die Art. 28 ff. des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210; Persönlichkeitsverletzungen wie beispielsweise Rufschädigung), durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 über den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1) oder durch die Bestimmungen zum Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen sowie Art. 13 BV auf Verfassungsebene gewährleistet. Allerdings ist nicht einsehbar, weshalb der Schutz von Daten juristischer Personen zu ungerechtfertigten Erschwerungen führt und inwieweit dadurch der Wirtschaftsstandort Zürich geschwächt wird (vgl. die entsprechenden Bemerkungen von Julian Powell, Die Revision der kantonalen Datenschutzgesetze, in: Jusletter 31. Mai 2021). Die Beschränkung des Geltungsbereichs auf den Schutz der Persönlichkeit von natürlichen Personen, über welche Personendaten bearbeitet werden, soll mit der vorliegenden Revision deshalb nicht nachvollzogen werden.
Geltungsbereich a. Grundsatz	Zu § 2 Geltungsbereich a. Grundsatz: (§§ 2 und 2 c Abs. 1 IDG)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Vorbemerkungen:
	Das IDG regelt das Datenschutzrecht im Allgemeinen. Unter geltendem Recht besteht zwar gelegentlich Unsicherheit, wieweit die Regelungen des IDG bzw. diejenigen in Spezialgesetzen gelten. Der Grundsatz, dass das IDG ein Querschnittsgesetz ist, ist jedoch unbestritten. Enthalten Spezialgesetze bereichsspezifisches Datenschutzrecht oder regeln sie den Informationszugang (z. B. §§ 3 a ff. des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005; LS 412.100), gehen die entsprechenden Regelungen denjenigen im IDG gestützt auf die allgemeinen Kollisionsregelungen vor (vgl. dazu Beat Rudin, Überholte Ausnahmen beim Geltungsbereich, digma 2016, 122 ff.). Zwar enthalten verschiedene kantonale Datenschutzgesetze entsprechende Bestimmungen (vgl. etwa das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 2011 und das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Basel-Stadt vom 9. Juni 2010). Die gesetzlichen Regelungen sind jedoch kaum geeignet, mehr Klarheit zu schaffen, als dies aufgrund der allgemein geltenden Kollisionsregelungen der Fall ist, muss doch gleichwohl für jeden einzelnen Anwendungsfall entschieden werden, wieweit die Regelungen des Spezialgesetzes die Regelungen des IDG derogieren. Von der Einführung einer entsprechenden Bestimmung ist damit abzusehen. Festzuhalten ist sodann, dass es bei den in Spezialgesetzen bestehenden Regelungen, mit denen vom IDG abgewichen wird, wohl ausschliesslich um Regelungen handelt, die den Informationszugang betreffen. So wird sowohl auf kantonaler, aber auch auf kommunaler Ebene der Zugang zu Informationen, die den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs offenlegen würden, eingeschränkt. Entsprechende Ausnahmen lässt § 23 Abs. 2 lit. b IDG ausdrücklich zu. Als Beispiel ist etwa auf die Regelung des Kollegialitätsprinzips im Organisationsrecht der entsprechenden Behörden zu verweisen (vgl. § 11 OG RR sowie § 23 IDG und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 [IDV; LS 170.41] womit
	Auch § 111 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (KRG; LS 171.1) regelt eine Schnittstelle beim

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Informationszugang. Die Mitglieder des Regierungsrates, der obersten Gerichte, der Führungsgremien der selbstständigen Anstalten sowie die Angestellten des Kantons werden verpflichtet, den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben. Ziel von § 2 a Abs. 1 IDG ist es, die Einsichtsrechte des Kantonsrats und seiner Kommissionen für den Bereich der parlamentarischen Kontrolle durch die ständigen Aufsichtskommissionen zu regeln. Die parlamentarische Aufsichtstätigkeit über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte soll erleichtert werden und diesen Organen soll die Berufung auf das IDG im Bereich der Aufsichtstätigkeit des Kantonsrates nicht möglich sein. Mit § 111 Abs. 1 des KRG wurde dazu eine ausreichende spezialgesetzliche Bestimmung geschaffen, die dem IDG vorgeht. Auf eine Bestimmung gemäss § 2 a Abs. 1 IDG kann folglich verzichtet werden. Die Regelung, dass der Kantonsrat nicht der Aufsicht der oder des Beauftragten untersteht (§ 2 a Abs. 2 IDG), soll bei den Aufgaben der oder des Beauftragten geregelt werden (vgl. unten 4. Abschnitt, Titel C. § 48 Abs. 2).
§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.	Abs. 1 wird aus dem bisherigen Recht unverändert übernommen (§ 2 IDG). Grundsätzlich gilt das Gesetz für alle öffentlichen Organe. Für die öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen (nachfolgend Abs. 2 und 3) sowie für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (§ 3), werden – wie unter geltendem Recht – Ausnahmen festgelegt.
<sup>2</sup> Es gilt nicht für öffentliche Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.	Diese Bestimmung entspricht § 2 c Abs. 1 IDG. Sowohl die Bestimmungen zum Datenschutz als auch zum Öffentlichkeitsprinzip gelten für diese Organe lediglich im Bereich, in dem sie <i>nicht</i> am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei hoheitlich handeln.
<sup>3</sup> Bearbeiten die Organe gemäss Abs. 2 Personendaten, ist	Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 2 c Abs. 2 1. Satz IDG, der etwas umformuliert wurde. Im Bereich, in dem die Organe gemäss Abs. 2 am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und damit nicht dem IDG unterstehen, ist das

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz sinngemäss anwendbar 1.	Datenschutzrecht des Bundes anwendbar. Der zweite Satz des bisherigen § 2 c wurde in die Bestimmungen zu den Aufgaben der oder des Beauftragten im Bereich des Datenschutzes überführt (vgl. hinten § 47 Abs. 2).
b. Gerichte	Zu § 3. b. Geltung für Gerichte: (§ 2b IDG)
§ 3. <sup>1</sup> Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.	Abs. 1 entspricht im Wesentlichen geltendem Recht (§ 2 b IDG). Für den Informationszugang im Bereich der Strafverfahren vor den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; LS 211.1) soll die Geltung des IDG in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen sowie die Einsichtsrechte Dritter ausgeschlossen werden. Dasselbe soll für Zivilverfahren und Verwaltungsverfahren, die vor Gerichten geführt werden, gelten. Die entsprechenden Regelungen in den Spezialgesetzen sind abschliessend. Für Strafverfahren ist der Informationszugang in Art. 100 f. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) und §§ 150 ff. GOG geregelt. Für Zivilprozesse findet sich die Regelung in § 131 GOG. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht und der ihm unterstellten Gerichte verweist § 8 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) betreffend die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht Dritter auf die Verordnung des Plenarausschusses der Gerichte gemäss § 73 Abs. 1 lit. d GOG. Zudem verweist § 71 VRG auf § 131 GOG, womit grundsätzlich dieselbe Regelung gilt wie für Zivilverfahren. Als Einschränkung ist zu erwähnen, dass für die Einsicht in Urteile, Strafbefehle und Einstellungsverfügungen die ver-

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, nDSG); BBI 2020 7639.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	fassungsrechtlichen Vorgaben an die Öffentlichkeit der Rechtsprechung gelten (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts vom 19.05.2010, VB.2010.00025, und vom 15.11.2018, VB.2018.00226). In diesem Zusammenhang ist jedoch zu ergänzen, dass es sich auch bei grundsätzlich öffentlich zugänglichen gerichtlichen Urteilen rechtfertigen kann, zum Schutze öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen die Urteile der Öffentlichkeit nur eingeschränkt, etwa unter Anonymisierung der Namen, zugänglich zu machen (vgl. BGE 141 I 201 E. 4.5.2 mit weiteren Verweisen).
	Diese Ausnahme ist ausdrücklich ins IDG aufzunehmen, um Klarheit zu schaffen und eine – auch nur ergänzende – Anwendung des IDG in den aufgeführten Bereichen auszuschliessen. In Abweichung vom bisherigen § 2 b IDG soll nicht mehr von «spezialgesetzlichen Bestimmungen», sondern vom «anwendbaren Verfahrensrecht» gesprochen werden. Die Formulierung wird damit an Art. 2 Abs. 3 nDSG angepasst. Festzuhalten ist, dass auch allfällige spezialgesetzliche Bestimmungen ausserhalb der eigentlichen Verfahrensgesetze (Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272], Strafprozessordnung und Verwaltungsrechtspflegegesetz) unter den Begriff «anwendbares Verfahrensrecht» fallen (so etwa die Bestimmungen im GOG). Im Unterschied zur im Bundesgesetz über den Datenschutz verwendete Formulierung wird jedoch die Bearbeitung der Personendaten nicht generell dem anwendbaren Verfahrensrecht unterstellt. Die Grundsätze des Datenschutzrechts (z.B. Informationssicherheit) müssen <i>neben</i> dem Verfahrensrecht gelten. Dies, weil das Verfahrensrecht (insbesondere die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung und das Verwaltungsrechtspflegegesetz) gar keine entsprechenden Regelungen enthält. Mit den «Dritten», die gegenüber dem Bundesgesetz über den Datenschutz ergänzt werden, sind Personen gemeint, deren Personendaten im betreffenden Verfahren nicht bearbeitet werden, die aber etwa im Rahmen von Editionsbegehren Einsicht in Akten verlangen. Auch für diese Personen gilt ausschliesslich das anwendbare Verfahrensrecht.
	Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige Ausnahmebestimmung zur Aufsicht der oder des Beauftragten (§ 2 b Abs. 3 IDG) im Abschnitt über die oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	den Datenschutz (4. Abschnitt, C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes, § 47 Abs. 2) verankert wird. Zu ergänzen bleibt, dass für Verwaltungsverfahren (ausserhalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit) kein genereller Ausschluss des IDG gelten soll: § 8 Abs. 1 Satz 1 VRG enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Akteneinsicht im Rahmen förmlicher Verfahren, die dem IDG vorgeht. Sie legt fest, dass in Verwaltungsverfahren – nach ihrem Abschluss – das IDG anwendbar ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VRG). Zudem wird die bisherige Regelung in § 14 Abs. 3 IDG, welche festlegt, in welchen Fällen über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren informiert werden darf, ins neue Gesetz übernommen (§ 12 Abs. 2).
<sup>2</sup> Die Bestimmungen des 2. Abschnitts gelten für die Gerichte nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen.	Die Gerichte sollen von der Geltung des Öffentlichkeitsprinzips ausgenommen werden, wie dies gemäss § 2 Abs. 1 des IDG in der bis am 31. Mai 2020 geltenden Fassung galt. Danach waren die Gerichte dem IDG nur insoweit unterstellt, als sie Verwaltungsaufgaben erfüllten (§ 2 Abs. 1 IDG in der Fassung vor dem 1. Juni 2020). Dies ist zulässig, da die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (EU-Richtlinie 2016/680) und der Revision des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen SEV 108) für die Informationstätigkeit der öffentlichen Organe keine Geltung haben. Für die Gerichte kann der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips deshalb (wieder) eingeschränkt werden. Anlässlich der Revision vom 25. November 2019 konnte dieses Anliegen aufgrund des Umstandes, dass das bisherige IDG keine Trennung zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz kannte, nicht verwirklicht werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) nicht für die Gerichte gilt.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Begriffe	Zu § 4 Begriffe: (§ 3 IDG)
	Vorbemerkungen:  Die bisherige Bestimmung in § 3 IDG soll weitgehend unverändert ins neue Gesetz überführt werden. Allerdings ist sie um eine Begriffsbestimmung zu offenen Behördendaten zu ergänzen ( Abs. 5). Zu erwähnen ist, dass bereits bis anhin die Begriffe nicht völlig mit denjenigen des Bundesgesetzes über den Datenschutz übereinstimmten. Insbesondere spricht das IDG von «besonderen Personendaten» im Gegensatz zum Bundesgesetz über den Datenschutz, das den Begriff «besonders schützenswerte Personendaten» verwendet. Da die gesamte Rechtsordnung des Kantons Zürich auf der bisherigen Begriffsdefinition aufbaut, wäre eine Begriffsänderung mit erheblichem Aufwand verbunden. Da die Begriffswahl letztlich keine materiellen Konsequenzen hat und kein wesentlicher Gewinn ersichtlich ist, ist auf eine Begriffsanpassung zu verzichten.
§ 4. <sup>1</sup> Öffentliche Organe sind:	Abs. 1 wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 3 IDG).
a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,	
b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	
<sup>2</sup> Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.	Die bisher in dieser Bestimmung geregelte Ausnahme für «nicht fertig gestellte Aufzeichnungen und Aufzeichnungen, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind» wird, da es sich um eine gesetzlich normierte Ausnahme vom Informationszugang handelt, neu in § 16 lit. b geregelt. Unter Aufzeichnungen sind dabei im Wesentlichen «Akten» im Sinne von § 3 des Archivgesetzes vom 24. September 1995 (LS 170.6) zu verstehen und damit alle schriftlichen, elektronischen und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere dazugehörige Verzeichnisse. Zusätzlich umfasst das IDG aber Informationen nicht erst dann, wenn sie dauerhaft verkörpert sind. Auch Informationen, die nur für eine sehr kurze Zeit «erfassbar» sind (wie z. B. blosses Monitoring bei Videoüberwachung) fallen unter das IDG. Allerdings ist zu letzteren Informationen der Zugang nicht möglich, da keine Speicherung vorhanden ist. Ob die Informationen gespeichert, d.h. verkörpert und entsprechend aufbewahrt werden müssen, bestimmt sich nach den Regeln einer angemessenen Informationsverwaltung (Nachvollziehbarkeit und Rechenschaftsfähigkeit).
<sup>3</sup> Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.	Abs. 3 wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.
<sup>4</sup> Besondere Personendaten sind:	Abs. 4 wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.
a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über	
die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder ge- werkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,	
die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Her- kunft sowie genetische und biometrische Daten,	
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,	
administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.	
b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben (Persönlichkeitsprofil),	Zu lit. b und c: Mit Bezug auf Abs. 4 lit. b ist zu ergänzen, dass weder das europäische Recht noch das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz einen besonderen Schutz des Persönlichkeitsprofils kennen. Die EU-Richtlinie und das Bundesgesetz über den Datenschutz regeln das «Profiling» bzw. das «Profiling mit hohem Risiko», wobei es sich um eine besondere Bearbeitungsart handelt, die denselben Anforderungen genügen muss wie das Bearbeiten von besonderen Personendaten. Diese Anforderung wurde bereits mit der Revision vom 25. November 2019 erfüllt (Abs. 4 lit. c). Der Begriff des Persönlichkeitsprofils kann jedoch ergänzend beibehalten werden (vgl. Julian Powell, Die Revision der kantonalen Datenschutzgesetze, in: Jusletter 31. Mai 2021 und Beat Rudin, Anpassungsbedarf in den Kantonen, digma 2017, 58 ff.).

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um we- sentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder per- sönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).	
<sup>5</sup> Offene Behördendaten sind von einem öffentlichen Organ in maschinenlesbarer Form frei zugänglich gemachte Informationen, die	Abs. 5: Unter offenen Behördendaten werden Informationen verstanden, die weder die Privatsphäre von natürlichen oder juristischen Personen berühren noch sicherheitskritisch sind und auch keinen Drittrechten (wie Immaterialgüterrechte) unterliegen, die ihre freie Wiederverwendung beschränken würden. Mit offenen Behördendaten sollen staatliche Daten der Forschung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft zum Schaffen von Mehrwert zugänglich gemacht werden und damit als Ressourcen dienen. Die Informationen müssen deshalb kostenfrei zugänglich sein und in maschinenlesbarer Form publiziert werden.
	Die Bedeutung von offenen Behördendaten wurde in den letzten Jahren sowohl national als auch international in Gesellschaft und Gesetzgebung erkannt. Eine Zurverfügungstellung von offenen Behördendaten liegt im Interesse von Transparenz und Effizienz, Demokratie und Partizipation und hat zudem wirtschaftlichen Nutzen für die Öffentlichkeit. Der Ausbau von offenen Behördendaten fördert darüber hinaus, datengetriebene Prozesse innerhalb der Verwaltung zu etablieren und zu optimieren. Der Regierungsrat hat in mehreren Beschlüssen Stellung bezogen und mit der «Strategie Digitale Verwaltung», den Leitsätzen «gemeinsam digital unterwegs» und dem strategischen Ziel der Nutzung von Behördendaten als strategischer Ressource weitere Leitplanken gesetzt (vgl. RRB Nrn. 390/2018 und 1362/2021). Als Querschnittsgesetz, das den Umgang mit Informationen und den Datenschutz regelt, eignet sich das IDG, um die Möglichkeit von OGD als Instrument der Information sowie der Kontrolle über das staatliche Handeln ausdrücklich festzuhalten und die Grundsätze zu regeln. Bei den Begriffen soll deshalb eine Definition eingefügt werden (§ 4 Abs. 5). Die Pflichten der öffentlichen Organe im Zusammenhang mit OGD werden im Informationsteil geregelt (vgl. unten § 13).

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Zürich bereits Regelungen zu OGD erlassen hat. Seit dem 1. September 2021 gilt in der Stadt Zürich das Prinzip «open by default» (Reglement über offene Verwaltungsdaten, AS 170.410; https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeich-nis/1/170/410.html). Demnach muss die Verwaltung standardmässig bestehende Datensätze öffentlich zur freien Verfügung stellen, wenn sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten. Auch auf Bundesebene sieht der Gesetzesentwurf für das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) in Art. 10 das Prinzip «open by default» vor. Der Bundesrat hat am 4. März 2022 den Entwurf verabschiedet (https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/70497.pdf). Schliesslich bestehen auch in Deutschland bereits Normen zu OGD, die ebenfalls die standardmässige Veröffentlichung von bestehenden Datensätzen vorsehen (Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes § 12a; https://www.gesetze-im-internet.de/egovg/12a.html).
	Während Art. 10 EMBAG von «Daten» spricht, soll im Kanton Zürich im Anschluss an das geltende IDG der breitere Begriff der Information verwendet werden, der in § 4 Abs. 2 definiert wird. Der Begriff der offenen Behördendaten ist dabei vom Begriff der Informationsbestände, der in (vgl. § 11 Abs. 2) verwendet wird, abzugrenzen. Der Begriff Informationsbestände umfasst gemäss der im Kanton Zürich gängigen Terminologie (vgl. § 6 IDV) Ordnungssysteme und Datensammlungen. Gegenstand von offenen Behördendaten können demgegenüber aber weder «Datensammlungen» noch «Informationsbestände» sein, sondern nur deren Inhalt. Damit sind die Informationsbestände gemäss § 14 Abs. 4 IDG (bzw. § 11 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs) eine Voraussetzung, damit Interessierte wissen, welche Informationen bei einer Behörde überhaupt vorhanden sind und welche davon als offene Behördendaten bereitzustellen sind.
	Es können nur Informationen als offene Behördendaten publiziert werden, die ohnehin vorhanden sind. Von Dritten gewünschte Zusammenstellungen oder Datensätze, die nicht vorhanden sind und von öffentlichen Organen

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	mit zusätzlichem Aufwand zusammengestellt werden müssten, fallen nicht unter die Publikationspflicht (vgl. auch nachfolgend Bemerkungen zu lit. a).
a. elektronisch gespeichert sind und in Sammlungen strukturiert vorliegen,	Die Verwaltung soll insbesondere nicht verpflichtet werden, zusätzliche Informationen einzig zum Zweck der Publikation zu erheben oder zu erstellen. Vielmehr sollen ohnehin erhobene oder erstellte Informationen zur freien Wiederverwendung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund schränkt die Definition den Anwendungsbereich von offenen Behördendaten auf Informationen ein, die bei öffentlichen Organen bereits elektronisch gespeichert sind. Ohne diese Einschränkung wären auch Informationen nach den OGD-Prinzipien zu veröffentlichen, die zuerst noch digitalisiert oder aus unterschiedlichsten Datensammlungen zusammengestellt werden müssten.
	Der Hinweis auf das strukturierte Vorliegen der Informationen in Sammlungen verdeutlicht, dass nur strukturierte Informationen, insbesondere in Tabellen, Listen oder Datenbanken, von der Definition umfasst sind. Nicht umfasst von der Definition sind beispielsweise einzelne Textdokumente im Word-Format. Zur Verfügung gestellt werden sollen vielmehr Informationen, die in Tabellen, Listen oder Datenbanken vorhanden sind, beispielsweise Kennzahlen von Geschäftsberichten, die bereits im PDF-Format publiziert werden.
b. das öffentliche Organ frei verwenden und weitergeben darf.	Offene Behördendaten können nur Daten sein, die vom öffentlichen Organ frei verwendet und weitergegeben werden dürfen. So fallen Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, nicht unter die offenen Behördendaten und dürfen somit nicht zur Verfügung gestellt werden. Auch Personendaten können nicht frei verwendet werden, da sie nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen bekanntgegeben werden dürfen. Dabei steht es dem Organ frei, zu prüfen, ob sich gewisse Daten derart anonymisieren lassen, dass sie zur Verfügung gestellt werden können. Eine entsprechende Verpflichtung besteht jedoch nicht. Das Erfordernis der freien Verwendung schliesst auch aus, dass Daten, die etwa durch das Immaterialgüterrecht geschützt sind, publiziert werden. So können etwa

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Werke nach Art. 2 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG; SR 231.1) wie Fotos nicht als offene Behördendaten publiziert werden, wenn sie dem Urheberrecht unterliegen. (Im Auftrag des Staates gemachte Bilder sollen gemäss einer vom Bundesrat und dem Nationalrat unterstützten Motion jedoch freigegeben werden [vgl. Motion 21.4195 von Gerhard Andrey betr. «Freigabe von Bildern des Bundes auf dem Portal für Open Government Data»]). Müssen etwa Quellenangaben gemacht werden, sind die Informationen nicht frei verwendbar. Solche Informationen eignen sich damit nicht als OGD.
<sup>6</sup> Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.	Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 5 IDG und soll unverändert ins neue Recht übernommen werden.
<sup>7</sup> Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.	Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 6 IDG und soll unverändert ins neue Recht übernommen werden.
Informationsverwaltung	Zu § 5 Informationsverwaltung
a. Transparenzprinzip	a. Transparenzprinzip: (§ 4 IDG)
§ 5. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.	§ 4 IDG soll unverändert übernommen werden. Durch diese Norm werden die öffentlichen Organe dazu verpflichtet, sich so zu organisieren, dass die aktive Information der Allgemeinheit, der Informationszugang und Auskünfte zu Personendaten schnell gewährt werden können. Aufgrund der Einordnung der Bestimmung im 1. Abschnitt,

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Allgemeine Bestimmungen, geht hervor, dass die Bestimmung für alle öffentlichen Organe gilt, da alle öffentlichen Organe verpflichtet sind, transparent und nachvollziehbar zu handeln. Die Bestimmung gilt damit auch für die Gerichte, auf welche die Bestimmungen des 2. Abschnitts des Gesetzes, Öffentlichkeitsprinzip, nicht anwendbar sind (vgl. unten § 11 ff.). Diese Bestimmung setzt neben Art. 17 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) auch einen Aspekt von Art. 49 KV um. Mit der Umsetzung des Transparenzprinzips gemäss § 5 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die öffentlichen Organe umfassend und sachlich informieren können. § 5 ist mithin eine notwendige Grundlage zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, kann mit diesem aber nicht gleichgesetzt werden.
b. Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit	Zu § 6 b. Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit: (§ 5 Abs.1 und 4 IDG)
b. Nachvolizienbarkeit und Verantwortilichkeit	Die Marginalie wird um den Begriff der «Verantwortlichkeit» ergänzt. Dies ist bereits heute Gegenstand der Bestimmung. Zur Verdeutlichung wird die Regelung zur Verantwortlichkeit neu in einem eigenen Absatz geregelt (Abs. 3).
§ 6. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.	Zu Abs. 1: Diese Bestimmung in Abs. 1, die aus § 5 Abs. 1 Satz 1 des bisherigen Rechts übernommen wird, muss für alle öffentlichen Organe gelten. Auch der Kantonsrat und die Gerichte sind zu einer entsprechenden Informationsverwaltung verpflichtet. Der Umfang der Informationen ist aber von den Regelungen in den Spezialgesetzen abhängig.
<sup>2</sup> Für die kantonale Verwaltung regelt der Regierungsrat den	Zu Abs. 2: Der Regierungsrat soll wie nach bisherigem Recht für die kantonale Verwaltung Ausführungsbestim-

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Vollzug in einer Verordnung. Diese gilt für die Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.	mungen erlassen (§ 5 Abs. 4). Entsprechende Regelungen hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit vom 3. September 2019 (IVSV, LS 170.8) erlassen. Da § 6 Abs. 1 das Organisationsrecht beschlägt, fallen Ausführungsbestimmungen dazu in den Autonomiebereich der einzelnen Organe. Das geltende Recht beschränkt die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Ausführungsbestimmungen denn auch auf die kantonale Verwaltung. Die Gemeinden im Kanton Zürich verfügen über einen grossen Autonomiebereich, der zu respektieren ist. Allerdings sind die Gemeinden von sehr unterschiedlicher Grösse und verfügen über unterschiedliche personelle Ressourcen. Es erscheint deshalb als sinnvoll, dass die Regelungen des Kantons im Sinne einer Auffangbestimmung für alle Gemeinden gelten, die keine eigenen Regelungen erlassen. Festzuhalten ist dabei, dass die IVSV bereits heute von den Gemeinden weitgehend angewendet wird. Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen der Gemeinden einen Minimalstandard erfüllen müssen und dem Sinn und Zweck des IDG nicht widersprechen dürfen. Sie müssen also mindestens sicherstellen, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist. Würde eine Gemeindeverordnung den Anforderungen an eine nachvollziehbare Verwaltungsführung nicht genügen, könnte im Rahmen der Aufsicht über die Gemeinden eingegriffen werden.
<sup>3</sup> Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortlichkeiten.	Zu Abs. 3: Der zweite Satz von § 5 Abs. 1 IDG wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur Verdeutlichung der Notwendigkeit der entsprechenden Regelungen in einen eigenen Absatz überführt.
c. Aufbewahrung	Zu § 7 c. Aufbewahrung: (§ 5 Abs. 2 und 3 IDG) Vorbemerkungen:

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	§ 5 Abs. 2 IDG regelt die Aufbewahrungsfrist. Diese beträgt, vorbehältlich einer abweichenden Regelung in einem Spezialgesetz, zehn Jahre. Auch das Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 170.6) enthält eine entsprechende Regelung (vgl. § 8 Abs. 1 Archivgesetz: «Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.»). Diese Doppelspurigkeit ist nicht sinnvoll. Die Aktenaufbewahrung und die Aktenanbietung an das zuständige Archiv sind – zusammen mit der allfälligen Vernichtung – die letzten Handlungen eines öffentlichen Organs im Rahmen seines Verwaltungshandelns und fallen damit unter den Geltungsbereich des IDG. Die Regelung ist deshalb im IDG zu belassen und der Bezug zwischen den Gesetzen soll über einen Verweis im Archivgesetz hergestellt werden (vgl. entsprechende Änderung des Archivgesetzes unten Ziff.  II, Änderung des Archivgesetzes).
§ 7. <sup>1</sup> Benötigt das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, bewahrt es diese noch längstens während zehn Jahren auf.	Zu Abs. 1: In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 5 Abs. 2 IDG) soll eine grundsätzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gelten. Sind abweichende Aufbewahrungsfristen notwendig, sind diese in den entsprechenden Spezialgesetzen zu regeln.
<sup>2</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Es vernichtet:	Zu Abs. 2: Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden Informationen vernichtet. Während das IDG von «Informationen» spricht, verwendet das Archivrecht den Begriff «Akten» und definiert diesen in § 3 Archivgesetz als «schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen, insbesondere dazugehörige Verzeichnisse». Mit Bezug auf die Aufbewahrung sind die Begriffe jedoch deckungsgleich. Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im IDG ist der Begriff «Informationen» beizubehalten.
a. Informationen, die vom Archiv nicht übernommen werden,	Zu lit. a: Zu vernichten sind sämtliche Daten, die nicht archiviert werden.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
b. Doppel der vom Archiv übernommenen Informationen.	Zu lit. b: Vernichtet werden müssen auch sämtliche Kopien von archivierten Informationen, dies gilt insbesondere auch für elektronische Akten und Sicherungskopien.
Bearbeiten im Auftrag	Zu § 8 Bearbeiten im Auftrag: (§ 6 IDG)
	Vorbemerkung:  Die Bestimmung gilt für sämtliche Informationen, das heisst auch für Personendaten und ist deshalb in den Allgemeinen Teil aufzunehmen. Abs. 2 soll in Anlehnung an die Regelung im revidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (vgl. Art. 9 nDSG) jedoch ergänzt werden.
§ 8. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.	Zu Abs. 1: § 6 Abs. 1 IDG soll unverändert ins neue Recht übernommen werden.
<sup>2</sup> Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich. Es stellt insbesondere sicher, dass beauftragte Dritte	Zu Abs. 2: Aufgrund der zunehmenden Auslagerung behördlicher Datenbearbeitung (insbesondere in eine Cloud) ist es gerechtfertigt, hier strengere und v.a. klarere Voraussetzungen zu verlangen.
a. die Informationssicherheit gewährleisten,	Lit. a entspricht im Wesentlichen Art. 9 Abs. 2 nDSG, wobei entsprechend der Terminologie des IDG der Begriff der Informationssicherheit verwendet wird.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
b. Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf,	Lit. b übernimmt Art. 9 Abs. 1 Bst. a nDSG. Art. 9 Abs. 1 Bst. b ist in § 6 Abs. 1 IDG geregelt und wird unverändert übernommen, weshalb diese Regelung in Abs. 1 enthalten ist.
c. die Bearbeitung erst nach vorgängiger Genehmigung an Dritte überträgt.	Mit lit. c soll sichergestellt werden, dass Unteraufträge nur mit Zustimmung des verantwortlichen öffentlichen Organs vergeben werden (vgl. Art. 9 Abs. 3 nDSG).
Informationssicherheit	Zu § 9 Informationssicherheit: (§ 7 IDG)
§ 9. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.	§ 7 IDG kann unverändert ins neue Recht übernommen werden. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Informationen, das heisstauch für Personendaten, weshalb sie im Allgemeinen Teil aufzuführen ist.
<sup>2</sup> Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:	
a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,	
b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,	
c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,	
e. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.	
<sup>3</sup> Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.	
Interessenabwägung	Zu § 10 Interessenabwägung: (§ 23 IDG)
§ 10. ¹ Bevor das öffentliche Organ eine Information bekannt gibt, prüft es, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	Die Bestimmung nimmt die Regelung von § 23 Abs. 1 IDG auf. § 10 gilt – wie bereits heute § 23 IDG – für jede Bekanntgabe von Informationen. Aufgrund dieser allgemeinen Bedeutung drängt sich eine Regelung bei den Allgemeinen Bestimmungen auf.
onigogonatorit.	Im Sinne einer verhältnismässigen Anwendung dieses Grundsatzes kann gestützt auf die Interessensabwägung eine Bekanntgabe von Informationen auch teilweise verweigert oder aufgeschoben werden. Diese Möglichkeiten sind in § 21 Abs. 1 lit. a ausdrücklich aufgeführt.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn	Abs. 2 entspricht § 23 Abs. 2 IDG, wobei die bisherige lit. b ergänzt werden soll. Die übrigen Literae entsprechen unverändert geltendem Recht.
a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,	
b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungs- prozess oder das Kollegialitätsprinzip des öffentlichen Or- gans beeinträchtigt,	Zu lit. b: Die Bekanntgabe einer Information soll nicht nur mehr dann eingeschränkt werden können, wenn eine Bekanntgabe den Meinungsbildungsprozess des Organs beeinträchtigen würde (vgl. Bruno Baeriswyl in: Bruno Baeriswyl/Beat Rudin, Hrsg., Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich (IDG), Zürich 2012, nachfolgend Praxiskommentar IDG, § 23 N 16 f.). In die Interessenabwägung sollen neu auch Überlegungen zum Schutz des Kollegialitätsprinzips einbezogen werden. Die Bekanntgabe von Informationen, die für die interne Meinungsbildung relevant sind, soll zum Schutze des Kollegialitätsprinzips auch nach Abschluss der Meinungsbildung verweigert werden können. Dies kann sich etwa aufdrängen, wenn eine Bekanntgabe einer Information die Haltung einzelner Mitglieder des Kollegialorgans in einer Art offenlegen würde, welche die künftige Zusammenarbeit im Kollegium oder die künftige freie Meinungsäusserung erschweren oder beeinträchtigen würde. In § 16 lit. a wird für einen Teilbereich (Beschlüsse des Regierungsrates und der Gemeindevorstände) die Interessenabwägung bereits im Gesetz vorgenommen.
c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmassnahmen gefährdet,	
d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,	
e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.	
<sup>3</sup> Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.	Abs. 3: Mit dieser Bestimmung wird betont, dass im Rahmen der Interessenabwägung der Anspruch Dritter auf eine unversehrte Persönlichkeit und damit deren Privatsphäre zu berücksichtigen ist. Zu erwähnen bleibt, dass unter die Privatsphäre von juristischen Personen die Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse fallen. Eine ausdrückliche Ergänzung dieser besonderen Interessen ist deshalb nicht notwendig.
2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip	2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip
A. Informationstätigkeit von Amtes wegen	A. Informationstätigkeit von Amtes wegen
	Vorbemerkungen zu § 11 ff.:
	Da neu Bestimmungen zu offenen Behördendaten ins Gesetz eingefügt werden sollen, werden für eine bessere Gliederung aus dem bisherigen § 14 IDG nun mehrere Paragrafen gebildet. In einem ersten Paragrafen wird geregelt, welche allgemeinen Informationen zu Verwaltungsstruktur und Informationsbeständen zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Bestimmung dient der Transparenz der öffentlichen Verwaltung (bisher § 14 Abs. 2 und 4

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	IDG). In einem zweiten Paragrafen wird die Informationspflicht über die Tätigkeiten des öffentlichen Organs geregelt und gleichzeitig festgehalten, unter welchen Umständen auch über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren informiert werden darf (unten § 12). Diese Bestimmungen entsprechen § 14 Abs. 1 und 3 IDG.
Allgemeine Informationen	Zu § 11 Allgemeine Informationen: (§ 14 Abs. 2 und 4 IDG) Vorbemerkungen:
	Gestützt auf das Konzept sollte geprüft werden, ob § 14 Abs. 2 und 4 IDG beizubehalten sind. Bei der Beurteilung dieser Frage ist auch die neue Regelung des Bundes in Betracht zu ziehen. Gemäss Art. 12 nDSG muss ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten geführt werden. Dem Erläuternden Bericht ist dazu folgendes zu entnehmen: «Die Pflicht des Bundesorgans, eine Datenbearbeitungstätigkeit zu melden, entspricht im Wesentlichen seiner Pflicht, eine Datensammlung anzumelden. Es handelt sich um eine terminologische Anpassung infolge der Aufhebung des Begriffs der «Datensammlung» (Art. 3 Bst. g nDSG) in der vorliegenden Revision. Die neue Terminologie entspricht auch jener in Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680 und in Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679.». Die Verwendung der Terminologie des Bundes im IDG erweist sich für den Kanton Zürich als nicht geeignet, da im IDG neben der Bearbeitung von Personendaten auch der Informationszugang geregelt wird. Wie bis anhin soll deshalb ein Verzeichnis aller Informationsbestände verlangt werden.
§ 11. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.	Aus Gründen der Transparenz ist jedes öffentliche Organ verpflichtet, Informationen über seinen Aufbau und seine Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsunterworfenen erhalten so die Möglichkeit, sich einen groben Überblick über den Aufbau des öffentlichen Organs zu verschaffen. Sie werden zudem darüber informiert, wo innerhalb eines öffentlichen Organs Informationen erhältlich gemacht werden können. Dabei muss nicht zwingend eine bestimmte «Ansprechperson» angegeben werden. Vielmehr drängt es sich häufig auf, aus Gründen des Schutzes der Angestellten, auf deren Nennung in bestimmten Zusammenhängen zu verzichten.

## Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

## Erläuterungen

<sup>2</sup> Es macht ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke öffentlich zugänglich. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

Gemäss geltendem Verständnis bestehen Informationsbestände aus Ordnungssystemen und Datensammlungen (vgl. § 6 IDV und § 2 IVSV). Ein Ordnungssystem ist eine zumeist hierarchische, aufgabenorientierte Struktur, die für alle vorkommenden Geschäftsfälle eine geeignete Ablageposition zur Verfügung stellt (vgl. ABI 2019-09-13). Es erlaubt

- eine zielgerichtete, strukturierte Suche,
- die genaue Zuordnung von Informationen zum jeweiligen Dossier (keine Mehrfachablagen),
- die einfache Bewirtschaftung von Metadaten,
- die langfristige Erhaltung des Entstehungs- und Verwendungszusammenhangs von Informationen,
- die einheitliche Verwaltung unterschiedlicher Informationsträger.

Der Nutzen der Verzeichnisse wurde im Rahmen der Evaluation des IDG wie erwähnt angezweifelt. Diese Kritik gründete jedoch vorab auf Aussagen von Verwaltungsangehörigen, während die Öffentlichkeit, die ein Interesse an Einsicht in diese Verzeichnisse haben kann, nicht in die Evaluation einbezogen wurde. Festzuhalten ist, dass ein Verzeichnis der Informationsbestände keine Einzelheiten enthalten muss und dessen Erstellung für das öffentliche Organ deshalb auch nicht aufwändig ist. Allerdings ist die Pflege des Verzeichnisses, d.h. dessen laufende Nachführung, für die öffentlichen Organe durchaus mit einem gewissen Aufwand verbunden. Den interessierten Personen erleichtert es den Informationszugang indessen bzw. macht diesen erst möglich. Eine Beibehaltung der Bestimmung erscheint damit als gerechtfertigt. Zu ergänzen bleibt, dass mit dieser Vorlage im Organisationsgesetz des Regierungsrates vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) eine Regelung geschaffen werden soll, wonach die kantonale Verwaltung einen gemeinsamen Datenkatalog führt. Wird ein Datenkatalog geführt, erfüllt dieser die Anforderungen an die verlangten Verzeichnisse (vgl. § 44 a E-OG RR). Zusätzliche Verzeichnisse müssen deshalb von der kantonalen Verwaltung nicht mehr geführt werden. Da die Bestimmung aber für alle öffentlichen Or-

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	gane gelten soll und nur die kantonale Verwaltung zur Führung eines Datenkatalogs verpflichtet wird, ist die Bestimmung beizubehalten. Führen andere Organe entsprechende Datenkataloge, sind auch sie von der Führung zusätzlicher Verzeichnisse befreit.
Informationen über Tätigkeiten	Zu § 12 Informationen über Tätigkeiten: (§ 14 Abs. 1 und 3 IDG)
§ 12. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.	Abs. 1 des bisherigen § 14 IDG soll unverändert beibehalten werden. Die öffentlichen Organe sind danach verpflichtet, von sich aus aktiv zu informieren. Es handelt sich um eine blosse Obliegenheit des öffentlichen Organs. Die Bestimmung begründet deshalb keinen individuellen, einklagbaren Rechtsanspruch (vgl. Marco Fey in Praxiskommentar IDG, § 14 Rz. 5).
<sup>2</sup> Über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.	In Abs. 2 wird § 14 Abs. 3 des bisherigen Rechts übernommen. Der Begriff «hängige» Verfahren wird dabei durch den Begriff der «nicht rechtskräftig abgeschlossenen» Verfahren ersetzt. Eine Angelegenheit als solche bleibt rechtshängig, solange der angefochtene Entscheid nicht rechtskräftig geworden ist (Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N 7 zu Art. 16; vgl. BGE 127 II 215 E. 2). Die Formulierung «nicht rechtskräftig abgeschlossen» ist aussagekräftiger als der Begriff «hängige» Verfahren, weshalb künftig von «nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren» gesprochen werden soll.
	Soweit es im Rahmen der Richtigstellung von Falschinformationen unumgänglich ist, Personendaten oder besondere Personendaten bekanntzugeben, ist dies unter den Voraussetzungen von §§ 31 f. (bisher §§ 16 f. IDG) zulässig. Der Schutz des Vertrauens in den Kanton, seine Organe und einzelne Verwaltungseinheiten kann dabei

ches Rechtsgut gelten, dessen Schutz im Einzelfall höher zu gewichten ist als der Schutz sonendaten. Ob dies der Fall ist, muss das öffentliche Organ, das die Daten bekannt geben interessenabwägung entscheiden.  From Personendaten ist sodann das Amtsgeheimnis regelmässig von Bedeutung (vgl. Art. Anwendungsbereich von Art. 320 StGB fallen dabei sämtliche Tatsachen, die weder offen-
zugänglich sind und bezüglich derer die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger nicht teresse, sondern auch den ausdrücklich oder stillschweigend bekundeten Willen zur Ge-142 IV 67). Dazu gehören in der Regel sämtliche Personendaten. Tatsachen, die der Geen, dürfen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Tathandlung gemäss Art. 320 StGB ist varen von Gemeinmissen an unbefugte Dritte (vgl. Bernhard Isenring, StGB/JStG Kommenstzu Art. 320 StGB). Gemäss Art. 320 StGB ist deshalb eine schriftliche Entbindung vom ndig, um eine Veröffentlichung zu rechtfertigen. Allerdings kommen gemäss Stefan Trechstrafgesetzbuch Kurzkommentar, 2.Aufl. 1997, N 13 zu Art. 320 StGB) auch weitere Rechtage. Dies muss vorliegend die Wahrnehmung berechtigter Interessen sein (BGE 94 IV 70). entlichen Interessen an der Richtigstellung von Falschinformationen ist eine gesetzliche Ofeigahen, wobei im Zweifelsfalle eine Entbindung vom Amtsgeheimnis eingeholt werden soll.
Behördendaten: (neu)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Bei den Begriffsdefinitionen in § 4 werden neu offene Behördendaten aufgeführt ( Abs. 5). Die Einzelheiten sollen in einer zusätzlichen Bestimmung geregelt werden.
	Das heutige Verständnis einer transparenten Verwaltungstätigkeit geht von einer möglichst weitgehenden Veröffentlichungspflicht aus. Diese soll rechtlich verpflichtend vorgesehen werden. Durch eine aktivere Informationspolitik der Behörden kann die Zahl der Informationszugangsgesuche verringert werden: Bestehen Veröffentlichungspflichten, werden Anfragen der Rechtsunterworfenen gar nicht erst notwendig, was die Verwaltungseffizienz steigert und Ressourcen spart. Die öffentlichen Organe der kantonalen Verwaltung sollen deshalb verpflichtet werden, geeignete Daten als offene Behördendaten zu publizieren. Dabei entscheidet allerdings letztlich das datenhaltende öffentliche Organ, ob sich Informationen zur Veröffentlichung als offene Behördendaten eigenen oder nicht. Festzuhalten ist, dass eine proaktive Veröffentlichung einen Vertrauensgewinn schafft und das Ansehen der Verwaltung gegen innen und aussen steigert. Während die Stadt Zürich bereits ähnliche Vorgaben kennt, soll das Prinzip «open by default» auch auf Bundesebene neu eingeführt werden.
	Die Publikation vorhandener Informationen als offene Behördendaten setzt voraus, dass diese elektronisch gespeichert sind. Eine Verpflichtung zur besonderen elektronischen Erfassung und zur Erstellung neuer Datensätze besteht nicht. Das öffentliche Organ ist – wie beim Informationszugangsrecht (§ 20 Abs. 1 IDG) – auch nicht verpflichtet, bestimmte Informationen, die es möglicherweise in Erfahrung bringen oder ermitteln kann, auch als offenen Behördendaten zu publizieren. Vielmehr wird das öffentliche Organ «nur» dazu verpflichtet, bestehende geeignete Informationen als offene Behördendaten zu veröffentlichen. Dabei sind nicht sämtliche elektronisch gespeicherten Informationen für eine Publikation als offene Behördendaten geeignet. So umfasst die Bereitstellung von offenen Behördendaten insbesondere keine Publikation von Dossiers oder einzelner darin enthaltener Dokumente. Vielmehr sollen Listen, Tabellen oder Datenbanken, die im Rahmen des gesetzlich umschriebenen Auftrags eines öffentlichen Organs ohnehin erstellt werden, bereits elektronisch gespeichert sind und in geordneten

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Sammlungen strukturiert vorliegen, in einer maschinenlesbaren Form veröffentlicht werden. Unter einer maschinenlesbaren Form wird dabei ein Dateiformat verstanden, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschliesslich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Diese Aufbereitung wird insbesondere bei Statistiken, Geschäftsberichten, Bilanzen, Rechnungen und ähnlichem erfolgen müssen.
	Die Aufbereitung und Publikation von OGD bedingt, dass Informationen, die als offene Behördendaten publiziert werden können, zunächst identifiziert und mit Metadaten beschrieben und katalogisiert werden. Dabei ist festzuhalten, dass die kantonale Verwaltung bereits heute gehalten ist, Informationen zu qualifizieren. Zudem sind die beim öffentlichen Organ vorhandenen Informationen im Hinblick auf die Führung des Verzeichnisses über seine Informationsbestände (§ 14 IDG, vgl. § 11 Abs. 2) ohnehin mit Metadaten zu beschreiben und zu katalogisieren. Der zusätzliche Aufwand für die Verwaltung beschränkt sich damit auf die Aufbereitung der geeigneten Daten in eine maschinenlesbare Form sowie deren Veröffentlichung. Mit der Fach- und Koordinationsstelle Open Government Data im Statistischen Amt steht eine Behörde zur Verfügung, die die öffentlichen Organe dabei unterstützt (vgl. RRB Nr. 776/2017). Deren Ressourcen müssen allerdings um ein bis zwei Stellen ausgebaut werden um die notwendige Unterstützung leisten zu können.
	Es ist damit zu rechnen, dass inskünftig datengetriebene Prozesse und Dienstleistungen zunehmen werden und die Notwendigkeit von standardisiert gehaltenen und ausgetauschten Daten zunehmen wird. Dies bedingt, dass öffentliche Organe inskünftig ihre Kompetenzen in diesem Bereich werden ausbauen müssen. Zur Unterstützung der datenhaltenden Organe sollen als Folgeaufträge des Projekts «IP 3.1 Strategie Datenmanagement und Data-Governance» im Rahmen der «Strategischen Initiative Daten» (vgl. RRB Nr. 1362/2021) u.a. Massnahmen zur

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Förderung der Datenkompetenz und Nutzung von Daten als strategische Ressourcen in der kantonalen Verwaltung beschlossen werden. Gleichzeitig kann der Verwaltungsaufwand durch die konsequente Aufbereitung und Veröffentlichung von offenen Behördendaten auch gesenkt werden. Zu denken ist beispielsweise an die Erstellung von Geschäftsberichten, die durch Vorliegen sämtlicher Informationen in maschinenlesbarem Format künftig weitgehend automatisiert erfolgen kann. Zudem hat die Erfahrung in der Covid-19-Pandemie gezeigt, dass die Veröffentlichung von offenen Behördendaten – neben dem Nutzen für die Wissenschaft und Öffentlichkeit – insgesamt auch zu einer Entlastung der Verwaltung beitragen kann. Indem sämtliche interessierte Personen aus der Wissenschaft, den Medien und der Bevölkerung sich umfassend und zeitnah zu den aktuellen Zahlen und Entwicklungen informiert konnten, entfiel der Aufwand für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen und das Zusammentragen der verschiedenen Informationen. Schliesslich wird der erforderliche Aufwand (Initial- und laufender) durch die Übergangsphase begrenzt und kann so intern besser kompensiert werden.
	Mit dem einmaligen, an der Quelle (Applikation) zu leistenden Aufwand zur Bereitstellung von offenen Behördendaten wird auch ein volkswirtschaftlicher Nutzen erwartet, indem die so aufbereiteten Daten u.a. in Form von Applikationen und Visualisierungen zur besseren Entscheidungsfindung beitragen, Innovation ermöglicht und neue Geschäftsmodelle realisiert werden.
	Durchgesetzt werden kann die Verpflichtung zur Veröffentlichung von offenen Behördendaten grundsätzlich mit einem Gesuch um Informationszugang. Dieses kann – wenn die Informationen die an OGD gestellten Anforderungen erfüllen (§ 4 Abs. 5 lit. a und b) mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in maschinenlesbarer Form verbunden werden.
	Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung: Legt diese fest, dass Daten vom öffentlichen Organ nicht frei verwendet oder weitergegeben werden bzw. von Dritten nicht frei verwendet werden dürfen, ist eine Publikation als

 $<sup>^{2}\ \</sup>mathrm{Ein}\ \mathrm{entsprechender}\ \mathrm{RRB}$  ist für das zweite Quartal 2022 geplant.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	offene Behördendaten ausgeschlossen. Zu denken ist dabei insbesondere an Bestimmungen zum Schutz vor Bekanntgabe von Personendaten (§§ 31 f.), der Informationssicherheit (§ 9) und dem Geheimnisschutz (vgl. vorn § 4 Abs. 5 lit. b). Damit ist auch klar, dass Personendaten und besondere Personendaten nicht unter die zu veröffentlichen Informationen fallen können, da diesbezüglich die Bestimmungen gemäss §§ 31 f. vorgehen.
§ 13. <sup>1</sup> Der Regierungsrat fördert die Veröffentlichung von offenen Behördendaten. Er bezeichnet die zuständige Stelle.	Zu Abs. 1: Der Definition in § 4 Abs. 5 ist zu entnehmen, welche Daten als OGD zur Verfügung gestellt werden können. Der Regierungsrat soll die Veröffentlichung entsprechender Daten bei allen öffentlichen Organen fördern. Zu diesem Zweck soll eine Stelle der kantonalen Verwaltung damit beauftragt werden, insbesondere Leitfäden und andere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Bereits heute bestehen die «Fach- und Koordinationsstelle OGD» und der Fachausschuss «Open Government Data», die im Auftrag des Regierungsrates tätig sind.
<sup>2</sup> Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen, soweit sie die Anforderungen von § 4 Abs. 5 lit. a und b erfüllen, als offene Behördendaten. Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Veröffentlichung als offene Behördendaten fest und regelt die technischen Anforderungen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik und den Nutzen der Informationen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.	Zu Abs. 2: Für die kantonale Verwaltung soll zusätzlich eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen werden. Der Regierungsrat soll für eine einheitliche und praktikable Handhabung Kriterien für die Veröffentlichung und die technischen Anforderungen der Veröffentlichung für die Stellen der kantonalen Verwaltung regeln. Bei den Kriterien für die Veröffentlichung ist zu berücksichtigen, dass sich vorhandene Datensätze in Bezug auf Qualität, Aktualität und erwartetem Interesse mitunter stark unterscheiden. Nicht jeder Datensatz ist für die Öffentlichkeit von gleichem Interesse. Nach den vorgegebenen Kriterien kann die Veröffentlichung auch priorisiert werden mit der Möglichkeit, tief priorisierte Datensätze nur auf Anfrage hin zu veröffentlichen.
	Kriterien sind auch festzulegen für die Veröffentlichung von bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung vorhandenen Informationen. Zum Teil kann deren nachträgliche Bereitstellung als offene Behördendaten durchaus sinnvoll sein. Angesichts der Menge an vorhandenen Informationen kann eine Bereitstellung jedoch nicht für sämtliche

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	bereits vor Inkrafttreten vorhandenen Informationen erfolgen, würde dies doch zu einem übermässigen Verwaltungsaufwand führen (vgl. auch unten § 53). Da die Veröffentlichung gewisse Anforderungen an die Verwaltungsstellen stellt und allenfalls Schulungsaufwand nötig ist, wird für die Erfassung bereits vorhandener Informationen, soweit diese die vom Regierungsrat festzulegenden Kriterien erfüllen, eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Veröffentlichung festgelegt (vgl. unten § 53). Damit ausreichend Zeit für die Vorbereitung zur Verfügung steht, muss die Verordnung bei der Inkraftsetzung bereits vorliegen. Um die Inkraftsetzung des Erlasses nicht unnötig zu verzögern, könnte § 13 Abs. 2 allenfalls später in Kraft gesetzt werden.
	Die Bereitstellung von offenen Behördendaten in maschinenlesbarer Form ist von den zuständigen Verwaltungsstellen im Rahmen ihrer normalen Aufgabenerfüllung zu leisten. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der dafür notwendige Aufwand dadurch kompensiert wird, dass die wiederholte Bereitstellung bei erneuten Anfragen und die Beratung bei einfachen Anfragen entfällt. Zudem rechtfertigt sich ein allenfalls etwas grösserer Aufwand durch die vereinfachte Zugänglichkeit, die auch für die Verwaltungsstellen von Vorteil ist. Sodann werden bereits heute für Verwaltungsmitarbeitende unentgeltliche Schulungen von der Fach- und Koordinationsstelle OGD angeboten. Die Kosten dafür sind deshalb bereits budgetiert.
<sup>3</sup> Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert, müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.	Die bedeutendste Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von offenen Behördendaten soll im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden. Eine entsprechende Ausnahme enthält auch der E-EMBAG.
Medien	Zu § 14 Medien: ( § 15 IDG)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
§ 14. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.	Diese Norm wird unverändert aus § 15 IDG übernommen.
<sup>2</sup> Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.	
B. Bekanntgabe auf Gesuch	B. Bekanntgabe auf Gesuch
Grundsatz	Zu § 15 Grundsatz: (§ 20 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 IDG)  Vorbemerkungen:  Die Bekanntgabe von Informationen soll wie unter geltendem Recht für den Zugang zu eigenen Personendaten und Informationen weitgehend übereinstimmend geregelt werden. Beide Arten der Bekanntgabe setzen die Vornahme einer Interessenabwägung voraus. Dieser Grundsatz ist deshalb bei den allgemeinen Bestimmungen geregelt (§ 10). Im Datenschutzteil wird deshalb zum Teil auf die Regelung im Abschnitt über das Öffentlichkeitsprinzip verwiesen (vgl. unten § 35 Abs. 5). Für den Zugang zu den eigenen Daten soll künftig der Begriff des «Auskunftsrechts» (wieder) eingeführt werden. Das dient der Verständlichkeit und hilft, Missverständnissen vorzubeugen. Zudem verwendet der Kanton Zürich damit dieselbe Terminologie wie der Bund (Art. 25 nDSG).  Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung in § 20 Abs. 3 IDG («In nicht rechtskräftig abgeschlossenen

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren richtet sich das Recht auf Zugang zu Information nach dem massgeblichen Verfahrensrecht.») nicht ins neue Recht übernommen wird. Der in § 20 Abs. 3 IDG festgehaltene Grundsatz sagt nichts anderes, als was nach den allgemeinen Kollisionsregeln ohnehin gelten würde, gehen doch Regelungen in Spezialgesetzen dem IDG ohnehin vor (vgl. auch vorn § 2). Auf nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren (einschliesslich Rekursverfahren) ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar. § 8 VRG regelt die Akteneinsicht für hängige Verfahren. Nur Personen, die durch eine Anordnung berührt sind oder ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, dürfen in die Akten Einsicht nehmen. Für die Akteneinsicht ausserhalb förmlicher Verfahren oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht immer nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.
§ 15. <sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.	§ 20 Abs. 1 IDG setzt Art. 17 der Kantonsverfassung auf Gesetzesebene um. Die Bestimmung ist deshalb weitgehend unverändert ins neue Recht zu überführen. Der Anspruch auf Informationszugang darf weder vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden, noch darf eine Begründung verlangt werden, etwa wozu die Information verwendet werden soll. Der Anspruch ist deshalb grundsätzlich voraussetzungslos. Allerdings kann der Informationszugang unter Umständen eingeschränkt werden (siehe unten Abs. 2). Ist in gewissen Bereichen eine eingeschränkte Bekanntgabe sinnvoll, kann der Zugang zudem im entsprechenden Spezialgesetz entsprechend beschränkt werden.
<sup>2</sup> Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnis- mässigen Aufwand, kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interes- ses abhängig machen.	Auch § 25 Abs. 2 IDG soll ins geltende Recht übernommen werden. Der Informationszugang besteht zwar grundsätzlich ohne Interessensnachweis. Eine Abweichung von diesem grundsätzlich voraussetzungslosen Informationszugang soll nach der vorliegenden Bestimmung ausnahmsweise dann möglich sein, wenn die Gewährung des Informationszugangs mit ausserordentlichem Aufwand verbunden ist. Dann kann der Informationszugang vom

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden. Das Interesse, das dabei in die Waagschale gelegt wird, kann dabei auch ein öffentliches Interesse sein, mithin ein Interesse, das nicht nur der gesuchstellenden Person zusteht. Dieses muss über den blossen Informationsanspruch hinausgehen. Das geltend gemachte Interesse ist dann gegen das Interesse an einer effizient funktionierenden Verwaltung, die keinen übermässigen Aufwand treiben soll, abzuwägen (vgl. dazu auch digma, 2019, S. 32 ff., S. 34).
<sup>3</sup> Sind Informationen bereits öffentlich und stehen sie auf angemessene Weise zur Verfügung, gibt das öffentliche Organ die Fundstelle an und tritt im Übrigen nicht auf das Gesuch ein.	Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 25 Abs. 1 IDG. In diesen Fällen soll gar keine Gesuchprüfung nötig sein (Nichteintreten). Die Bestimmung wird deshalb systematisch anders eingeordnet. Ergänzt wird die Bestimmung durch den Hinweis auf die Erledigungsart dieser Gesuche (Nichteintreten). Dass eine Information «angemessen» zur Verfügung stehen muss, ist dabei eine Selbstverständlichkeit. So reicht z.B. eine Medienmitteilung nicht aus, da damit die dahinterstehende Information noch nicht öffentlich ist.
Ausnahmen	Zu § 16 Ausnahmen:
§ 16. Vom Informationszugang ausgenommen sind:	
a. bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeinde- vorstände die Anträge der Mitglieder sowie ihre Mitbe- richte und Stellungnahmen,	Zu lit. a: Diese Bestimmung ist bereits heute in § 2 Abs. 2 IDV als Ausführungsbestimmung zu § 23 IDG enthalten und soll neu formell-gesetzlich geregelt werden. Mit der Bestimmung soll das Kollegialitätsprinzip bei den Exekutiven im Kanton und den Gemeinden geschützt werden können, ohne dass eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Der Meinungsbildungsprozess dieser Kollegialorgane ist damit auch nach einer allfälligen Beschlussfassung noch geschützt. Das öffentliche Organ kann aber nach einem allfälligen Beschluss festlegen, dass

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	der Öffentlichkeit gewisse Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Festzuhalten ist, dass andere öffentliche Organe ihre Meinungsbildung ebenfalls vom Informationszugang ausnehmen können. Dies kann jedoch – falls sie nicht über eine spezialgesetzliche Grundlage verfügen – nur im Einzelfall gestützt auf eine allgemeine Interessenabwägung gemäss § 10 Abs. 2 lit. b erfolgen.
b. Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliess- lich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	Zu lit. b: Diese Regelung war bisher in § 3 Abs. 2 IDG enthalten. Da es sich bei der Regelung aber um eine gesetzlich geregelte Einschränkung des Informationszugangs handelt und nicht um einen Teilbereich des Begriffs, ist sie neu bei der Bekanntgabe von Informationen aufzuführen.
	Mit Aufzeichnungen «zum persönlichen Gebrauch» sind Arbeitsunterlagen gemeint, die Angestellte als persönliche Arbeitsmittel für sich selbst erstellen und die nicht archiviert werden. Unter diese Ausnahmeregelung fallen persönliche Arbeitshilfen wie Notizhefte, welche zur rationellen Erledigung der Arbeit eingesetzt werden (vgl. BGE 142 II 324 S. 331ff.; BVR 1992 S. 80 E. 4c, 2008 S. 49 E. 4.3) oder auch der Ausdruck eines Aktenstücks, auf dem eine Mitarbeitende Notizen für eine mündliche Besprechung angefügt hat. Ob eine bestimmte Kommunikationsform (etwa Chatverläufe auf Mobiltelefonen) unter diese Art der Aufzeichnungen fällt, ist im Einzelfall zu entscheiden.
Verfahren a. Gesuch	Zu § 17. Verfahren a. Gesuch: (§ 24 IDG)
§ 17. <sup>1</sup> Gesuche auf Zugang zu einer Information können formlos gestellt werden.	Zu Abs. 1: § 24 Abs. 1 IDG hält fest, dass wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 IDG will, ein schriftliches

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Gesuch stellen muss. Diese Formulierung könnte darauf schliessen lassen, dass das Erfordernis der Schriftlich- keit nur für den Informationszugang gelten soll und nicht für das die eigenen Personendaten betreffende Aus- kunftsrecht, wobei gemäss der Regelung in der Verordnung auch für das Auskunftsrecht grundsätzlich die Schrift- lichkeit gilt (vgl. § 16 Abs. 1 IDV). Die Form des Gesuches ist deshalb zu klären und für beide Zugangsarten im Gesetz zu regeln.
	Die Anforderungen, die an das schriftliche Gesuch gestellt werden, sind im geltenden Recht in § 8 IDV geregelt. Hohe Anforderungen an die Schriftlichkeit werden danach bereits heute nicht gestellt und ein schriftliches Gesuch kann per Post, E-Mail oder Fax gestellt werden. Wird der elektronische Weg gewählt, müssen unter Umständen je nach Inhalt der ersuchten Information qualifizierte Anforderungen an die Authentifizierung des Gesuchstellenden gestellt werden. Die öffentlichen Organe können zudem die elektronische Abwicklung fördern, etwa indem sie auf ihrer Website ein standardisiertes elektronisches Gesuchsformular zur Verfügung stellen (ABI 2008, 916 ff., 928).
	Neu sollen Gesuche um Informationszugang grundsätzlich formlos gestellt werden können, so etwa auch telefonisch, da der Informationszugang möglichst einfach sein soll. Die Gesuche müssen sich – in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre und Rechtsprechung (vgl. Digma 2019, S. 32 ff.) auf einen Einzelfall beziehen. Ein Anspruch, sich mit einem Informationszugangsgesuch einen generellen Überblick über die staatliche Tätigkeit zu verschaffen, mithin ein Anspruch auf einen «enzyklopädischen Informationszugang», besteht demzufolge nicht.
	Wie unter geltendem Recht wird auf die Bezeichnung einer zentralen Funktion einer oder eines Informationsbeauf tragten innerhalb der Verwaltung verzichtet. Aufgabe und Verantwortung sollen möglichst dezentral denjenigen Stellen zukommen, welche die informationsrelevanten Sachverhalte selber setzen und durch ihre materielle Aufgabenzuständigkeit und Sachnähe auch die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen am besten erläutern können. Sind mehrere öffentlichen Organe von einer Anfrage betroffen, sprechen sie sich von Amtes wegen darüber ab, welches Organ die Informationstätigkeit ausübt.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Sind vertiefte Abklärungen, insbesondere der Einbezug von Dritten, erforderlich, oder ist die Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, verlangt das öffentliche Organ ein rechts- gültig unterzeichnetes Gesuch.	Abs. 2: Sobald Gesuche nicht ohne weiteres beantwortet werden können, etwa wenn Dritte in die Gesuchbeantwortung einzubeziehen sind (vgl. nachfolgend § 18) und eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, oder andere Abklärungen nötig sind, aber auch wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit besonderem Aufwand verbunden ist und damit Kostenfolgen nach sich zieht (vgl. § 20), verlangt die Verwaltungsbehörde ein rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch, das den Anforderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes genügt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Verwaltungsbehörde einen grösseren Aufwand nur dann betreiben soll, wenn Klarheit über die Person besteht, welche die Informationen verlangt. Ist diese Person nicht bereit, ein entsprechendes Gesuch zu stellen, deutet dies darauf hin, dass kein ernsthaftes Interesse an der Erlangung der Information besteht. Eine missbräuchliche Geltendmachung des Informationszugangsrechts kann so eingeschränkt werden.  Letztlich entscheidet die Verwaltungsbehörde, ob sie ein formelles schriftliches Gesuch verlangen muss. Dies ist immer dann nötig, wenn sie zur Beantwortung des Gesuchs eine Verfügung erlassen muss.
h Einhozug hatroffanar Drittar	Zu § 18: b. Einbezug betroffener Dritter (§ 26 IDG)
b. Einbezug betroffener Dritter	Zu § 18: b. Einbezug betroffener Dritter (§ 26 IDG)
§ 18. ¹ Will das öffentliche Organ Zugang zu Informationen ge- währen, die Personendaten enthalten, sind diese nach Mög- lichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen. Ist dies nicht möglich, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheiten zur Stellungnahme innert angemessener Frist.	Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Informationszugang – soweit Personendaten und besondere Personendaten betroffen sind – in einem Widerspruch zur Bekanntgabe von Personendaten steht. Gemäss §§ 31 f. ist die Bekanntgabe von Personendaten und besonderen Personendaten jedoch zulässig bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche Grundlage ist auch der verfassungsmässig garantierte Informationsanspruch (Art. 17 KV), der in §§ 15 ff. konkretisiert wird. § 18 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 1 IDG.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Neu wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass bei einer vorgängigen Anonymisierung oder Entfernung der Personendaten ein Einbezug Dritter nicht erfolgen muss. Anonymisierung bedeutet, dass der Personenbezug der Daten irreversibel entfernt wird. Die Informationen können danach nicht mehr oder nur noch mit einem unverhältnismässigen Aufwand einer Person zugeordnet werden. Die Anonymisierung ist so vorzunehmen, dass sie nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismässig grossem Aufwand rückgängig gemacht werden kann. Konkrete Anforderungen an die Anonymisierung können dabei nicht gesetzlich festgelegt werden, vielmehr sind die Anforderungen vom jeweiligen Stand der Technik abhängig.
	Zu ergänzen ist dabei, dass das IDG auch juristische Personen schützt. Berufs- und Geschäftsgeheimnisse werden im Rahmen der Privatsphäre von juristischen Personen geschützt und sind bei den juristischen Personen unter «Personendaten» zu subsumieren, da es Informationen sind, die einen Bezug zu der betreffenden juristischen Person haben.
	Bei jedem Informationszugangsgesuch muss das öffentliche Organ eine Interessensabwägung vornehmen (§ 10) Dabei ist zu prüfen, ob die Informationen, zu denen Zugang verlangt wird, vertrauliche Daten oder Personendaten enthalten, so dass der Zugang allenfalls ganz verweigert oder zumindest eingeschränkt werden muss. Nicht massgebend sein kann, ob die Informationen «als vertraulich klassifiziert» sind (vgl. § 26 Abs. 1 IDG). Wesentlich ist vielmehr, ob die Daten im Zeitpunkt eines spezifischen Gesuchs Anspruch auf Vertraulichkeit haben. Ob dies der Fall ist, ist im Rahmen der Gesuchsbeantwortung mittels der Interessenabwägung zu prüfen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle grundsätzlich vertraulichen Informationen und nicht alle Personendaten der Gewährung des Informationszugangs per se entgegenstehen. Kommt das öffentliche Organ gestützt auf die Interessenabwägung zum Schluss, dass die gewünschte Information vertraulich ist oder Personendaten enthält, die des Schutzes bedürfen, entfernt es die vertraulichen Daten nach Möglichkeit bzw. anonymisiert Personendaten. Dieser letztere Grundsatz, der bereits heute üblich ist, wird, analog zur Regelung in Art. 9 BGÖ, ausdrücklich im Gesetz verankert.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Ist eine Anonymisierung bzw. Entfernung der als vertraulich bewertetem Informationen nicht möglich, sind die von der Offenlegung der vertraulichen Informationen bzw. der Personendaten betroffenen Dritten einzubeziehen. Dieser Einbezug kann formlos erfolgen. Auch eine Meinungsäusserung, die mündlich oder per Mail erfolgt, kann verwendet werden, vorausgesetzt, sie ist dokumentiert. Diese Möglichkeit zur Stellungnahme soll auch beim Auskunftsrecht gelten (siehe hinten § 35). Zu ergänzen ist, dass die Anonymisierung nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat und eine Reidenifizierung nicht möglich sein darf. Kann letztere nicht verhindert werden, müssen die betroffenen Dritten einbezogen werden.
	In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass, wer im Rahmen einer Funktion beim öffentlichen Organ tätig ist, nicht im selben Masse Schutz seiner Privatsphäre verlangen kann wie eine Privatperson, wenn seine Personendaten in Informationen enthalten sind (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 4. September 2013, VB.2012.00510, E. 3.7). Damit gelten diese Personen nicht als «Dritte», die angehört werden müssen. Gleichwohl hat das öffentliche Organ als Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Entsprechend haben Mitarbeitende Anspruch auf einen angemessenen Schutz (je nach hierarchischer Stellung). Wird eine Angestellte oder ein Angestellter durch die Bekanntgabe seiner Personendaten gefährdet, muss dies im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Sodann ist lediglich die für eine Information verantwortlich zeichnende Person namentlich aufzuführen. Die Nennung von Namen anderer Beteiligter, welche beim Zustandekommen dieser Information ebenfalls mitgewirkt haben, wäre demgegenüber unverhältnismässig.
<sup>2</sup> Betrifft das Gesuch Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten, gewährt das öffentliche Organ den Informationszugang, wenn	Aus der geltenden Formulierung in § 26 Abs. 2 IDG könnte geschlossen werden, dass eine Bekanntgabe bei Personendaten gestützt auf eine Interessenabwägung erfolgen kann, bei besonderen Personendaten demgegenüber immer verweigert werden muss, wenn keine ausdrückliche Zustimmung erteilt wird und die betroffenen Dritten quasi ein «Vetorecht» haben («Betrifft das Gesuch besondere Personendaten, lehnt das öffentliche Organ das

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Gesuch ab, wenn die betroffenen Dritten dem Zugang nicht ausdrücklich zustimmen.»). Gemäss Lehre und Rechtsprechung muss eine Information jedoch auch bei Ablehnung durch die betroffenen Dritten gestützt auf eine Interessenabwägung möglich sein (VB.2010.00025 und VB.2014.00341; Kommentar VRG, § 8 Rz. 26 m.w.H.; Urs Thönen, in: Praxiskommentar IDG, § 26 N 19). Dies entspricht auch der Lösung in Art. 6 der Verordnung vom 24. Mai 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ), wonach eine Interessenabwägung auch in solchen Fällen möglich ist. Die Bestimmung wird deshalb klarer formuliert. Es wird aus ihr ersichtlich, dass eine Bekanntgabe von besonderen Personendaten gestützt auf eine Interessenabwägung auch ohne Zustimmung bzw. bei ausdrücklichem Widerspruch der betroffenen Personen zulässig ist (lit. b), sofern das Interesse am Informationszugang den konkret vorgebrachten widerstreitenden Interessen von Drittpersonen überwiegt.
a. die betroffenen Dritten dem Zugang zustimmen oder	Zu lit. a: Stimmen die betroffenen Dritten dem Informationsgesuch zu, ist der Zugang grundsätzlich zu gewähren.
	Sprechen überwiegende öffentliche Interessen gegen die Gewährung des Informationszugangs, ist der Zugang zu verweigern. Ein Einbezug der Dritten erübrigt sich in diesem Fall.
b. das Interesse am Informationszugang die von den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen überwiegt.	Zu lit. b: In diesem Zusammenhang ist nur noch zu prüfen, ob private Interessen Dritter das abstrakte Interesse am Informationszugang überwiegen. Der blosse Verweis darauf, es seien besondere Personendaten betroffen, reicht dabei nicht aus (siehe vorn).
	Kommt das öffentliche Organ zum Schluss, dass es den Informationszugang nicht gewähren will oder dass dieser entgegen dem Willen der Dritten gewährt werden soll, erlässt es eine Verfügung (vgl. § 21).
	Die Gewährung des Informationszugangs unter Auflagen und Bedingungen wird – entgegen dem Wunsch verschiedener Stellen – nicht vorgesehen. Eine derartige Bestimmung wäre problematisch, da sie im Widerspruch zu

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Art. 17 KV stehen würde, wenn ein Informationszugang, der gestützt auf die Interessenabwägung grundsätzlich gutgeheissen werden müsste, mittels Bedingungen oder Auflagen eingeschränkt würde. Führt andererseits die Interessenabwägung dazu, dass der Informationszugang nicht gewährt werden kann, kann er nicht unter Auflagen gewährt werden, da über diese keine Kontrolle besteht: Ist eine Information an eine – wenn auch eingeschränkte Öffentlichkeit gelangt, hat das öffentliche Organ keine Möglichkeit mehr, deren Weitergabe bwz. Nicht-Weitergabe zu kontrollieren. Eine Androhung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) würde keinen ausreichenden Schutz bieten.
c. Fristen	Zu § 19 c. Fristen: (§ 28 IDG)
§ 19. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ entscheidet über den Informationszugang innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs.	Zu Abs. 1: Art. 12 Abs. 3 der Verordnung 2016/679 der EU vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sieht vor, dass die Verantwortlichen die Rechte der betroffenen Personen gemäss Art. 15 – 22 innert einem Monat zu erfüllen haben, eine Verlängerung um zwei Monate ist möglich. Art. 15 – 22 regeln das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung und Löschung etc. der betroffenen Person. Für den Informationszugang ist diese Bestimmung zwar nicht massgebend. Eine analoge Regelung drängt sich jedoch auch für die Gewährung des Informationszugangs auf. Zwar ist es ein allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts (vgl. auch § 4a VRG), dass innert angemessener Frist gehandelt werden muss. Auch wenn eine ausdrückliche Regelung deshalb nicht unbedingt nötig wäre, soll die bereits im geltenden Recht verankerte Frist gemäss § 28 IDG im Sinne einer Ordnungsfrist – auch in Übereinstimmung mit dem EU-Recht – beibehalten werden.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Kann das öffentliche Organ die Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorlie- gen wird.	Abs. 2 ist eine Folge davon, dass es sich bei der einzuhaltenden Frist lediglich um eine Ordnungsfrist handelt. Diese soll grundsätzlich eingehalten werden. Ist dies nicht möglich (was gerade bei umfangreicheren Abklärungen oder Einbezug von Drittpersonen häufig der Fall sein wird), ist der gesuchstellenden Person mitzuteilen, weshalb die Beantwortung verspätet erfolgt und wann mit der Antwort gerechnet werden kann.
d. Kosten	Zu § 20 d. Kosten: (§ 29 IDG)
§ 20. <sup>1</sup> Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos.	Gemäss der Parlamentarische Initiative KR-Nr. 101/2018 «Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip» sollen in der Regel für den Informationszugang keine Gebühren erhoben werden. § 29 IDG soll gemäss Initiativtext wie folgt geändert werden:
	«¹ Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater in der Regel keine Gebühr.
	<sup>2</sup> Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden und steht der Aufwand des öffentlichen Organs in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse, weist es die gesuchstellende Person darauf hin. In diesem Fall kann es unter der Angabe von Gründen eine angemessene Gebühr auferlegen.
	Abs. 3 wird aufgehoben.
	Abs. 4 wird zu Abs. 3.»
	Der Grundsatz der Kostenlosigkeit wird in den vorliegenden Entwurf übernommen. Wie bereits vorn ausgeführt,

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	soll in Anbetracht des Umstandes, dass ein Anspruch auf den Informationszugang besteht, ohne dass ein Interesse geltend gemacht werden muss, das über den blossen Informationsanspruch hinaus geht, eine allfällige Kostenpflicht allein vom Bearbeitungsaufwand abhängen (siehe vorn, § 15 Abs. 2).
<sup>2</sup> Für Gesuche um Informationszugang kann das zuständige Organ die Kosten für seinen Aufwand in Rechnung stellen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand	Der bisher in § 29 Abs. 1 lit. b IDG festgehaltene Grundsatz, dass der Zugang zu eigenen Personendaten (Auskunftsrecht, § 35) immer kostenlos sein soll, wird neu im Datenschutzteil geregelt (vgl. hinten § 35 Abs. 3).
verbunden ist.	Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Auferlegung von Kosten für die Ausübung eines Grundrechts grundsätzlich zulässig ist. So ist dies etwa bei der Ausübung der Rechtsweggarantie unbestritten (vgl. Giovanni Biaggini, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 17 Rz. 17). Bereits die bisherige Regelung hielt demgemäss vor Art. 17 KV stand. Für eine Kostenauflage soll künftig allein vorausgesetzt werden, dass das Auffinden der gewünschten Information und die Prüfung des Informationszugangs sowie die Aufbereitung der Daten mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind. Die Einschätzung, ob der Aufwand erheblich ist, ist letztlich eine Ermessensfrage, die nicht anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden kann. Entgegen der bisherigen Regelung soll lediglich der vom öffentlichen Organ zu betreibende Aufwand massgebend sein. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Informationszugang soll nicht mehr geltend gemacht werden müssen. Mit dieser Lösung wird Übereinstimmung mit der Regelung des Bundes hergestellt und auch der Widerspruch aufgelöst, dass ein Informationszugang grundsätzlich voraussetzungslos gefordert werden kann, andererseits aber – für die Kostenfreiheit – vom Nachweis eines bestimmten Interesses abhängig gemacht wird. In der Praxis dürfte es zudem schwierig sein, das öffentliche Interesse zu definieren, welches zu einem kostenfreien Zugang berechtigt. Festzuhalten ist, dass mit der vorgeschlagenen Änderung über das mit der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 101/2018 Geforderte hinausgegangen wird, mit welcher neben dem Aufwand des öffentlichen Organs auch das öffentliche Interesse am Erhalt der Information gewertet werden darf.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>3</sup> Das zuständige Organ weist die gesuchstellende Person auf die voraussichtliche Höhe der Kosten gemäss Abs. 2 hin. Es kann eine Vorauszahlung verlangen.	Da eine Gebühr ohnehin nur bei erheblichem Aufwand anfällt, kann die Bestimmung gegenüber dem geltenden Recht vereinfacht werden. Da Verwaltungshandeln bereits gestützt auf die verfassungsmässigen Grundsätze immer angemessen sein muss, kann auf den entsprechenden Hinweis, der in § 29 Abs. 3 IDG enthalten ist, verzichtet werden. Eine Vorauszahlung wird noch angemessen sein, wenn sie nicht höher ist, als die zu erwartenden Kosten (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. August 2013, VB.2013.00346, E.3.5.).
	Beim Entgelt «für Informationen, die sich für eine gewerbliche Nutzung eignen» (bisheriger § 29 Abs. 4 IDG) handelt es sich nicht um eine Gebühr. Vielmehr soll der Marktwert der Information abgegolten werden, wobei es im Ermessen der datenliefernden Behörde steht, ob ein Entgelt verlangt wird. Gemäss der Weisung zum IDG ist zusätzlich zur Regelung in § 29 Abs. 4 IDG überdies eine Grundlage in einem formellen Gesetz notwendig, damit überhaupt ein Entgelt erhoben werden kann (ABI 2005-11-25; S. 1321). Damit erscheint die bisherige Regelung in Abs. 4 aber unnötig. Da die Spezialgesetze dem IDG ohnehin vorgehen, hat die Regelung im geltenden IDG keine normative Wirkung. Auf die Bestimmung soll deshalb künftig verzichtet werden (vgl. auch Urs Thönen, in: Praxiskommentar IDG, § 29 N. 30 f.)
e. Verfügung	Zu § 21 e. Verfügung: (§ 27 IDG)
§ 21. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information	Zu Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 27 IDG und soll mittels eines klaren Verweises auch für das Auskunftsrecht gelten (vgl. § 35 Abs. 5). Festzuhalten ist, dass sich der Erlass der Verfügung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richtet. Es besteht deshalb auch die Möglichkeit, eine Verfügung unter Gewährung einer Einsprachemöglichkeit vorab unbegründet zu erlassen.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
a. verweigert, einschränkt oder aufschiebt,	Wird der Informationszugang verweigert, nicht vollumfänglich gewährt oder aufgeschoben (lit. a), muss das öffentliche Organ eine entsprechende Verfügung erlassen, damit die Rechtmässigkeit der Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung durch die vorgesetzte Instanz und auch gerichtlich überprüft werden kann.
b. entgegen dem Willen betroffener Dritter gewährt,	Wird Informationszugang zu Personendaten oder besonderen Personendaten verlangt, was etwa auch der Fall ist, wenn Personendaten Dritter nicht direkt verlangt werden, aber im Zusammenhang mit eigenen Personendaten der Auskunft verlangenden Person stehen und nicht entfernt oder anonymisiert werden können (vgl. § 18), und soll dieser gestützt auf eine Interessenabwägung entgegen dem Willen der betroffenen Personen gewährt werden, muss das öffentliche Organ ebenfalls eine Verfügung erlassen (lit. b). Die betroffene Person hat so die Möglichkeit, die Interessenabwägung durch Rekurs an die übergehordnete Behörde und durch das Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Festzuhalten ist, dass eine Ergänzung mit einer Norm analog Art. 12 Abs. 3 BGÖ, wonach der Zugang zur Information erst nach Eintritt der Rechtskraft erfolgt, als unnötig erachtet wird. Dies ist eine Folge der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln und damit selbstverständlich.
c. mit einer Kostenauflage verbindet.	Kostenauflagen müssen mittels Verfügung erfolgen. Der Vollständigkeit halber ist dies zu erwähnen.
3. Abschnitt: Datenschutz	3. Abschnitt: Datenschutz
A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten	A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Rechtsgrundlage	Zu § 22 Rechtsgrundlage: (§ 8 IDG)
	Vorbemerkungen:  Gemäss Häfelin/Müller/Uhlmann sind Gesetze generell-abstrakte Normen, die im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen worden sind, wogegen Verordnungen Erlasse auf einer Stufe unterhalb des Gesetzes sind. Auf eine Unterscheidung zwischen Gesetzen im formellen oder materiellen Sinn solle verzichtet werden, da dies nicht mehr der Terminologie der Bundesverfassung entspreche (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., N 62 ff.). Die neuere Terminologie wird auch in Art. 38 KV verwendet. Danach werden «alle wichtigen Rechtsätze des kantonalen Rechts [] in der Form des Gesetzes erlassen». Auch das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 (KRG; LS 171.1) verwendet für Gesetze im formellen Sinn ausschliesslich den Begriff «Gesetz» (§ 76 Abs. 1 KRG). Damit kann die in der Lehre verwendete Begriffsbezeichnung auch im Kanton Zürich verwendet werden. Der Begriff «Gesetz» soll ausschliesslich für Gesetze im Sinne von Art. 38 KV verwendet werden. Bei der Bearbeitung von besonderen Personendaten soll deshalb eine Grundlage in einem Gesetz und nicht mehr von einem formellen Gesetz gefordert werden. Bei der Bearbeitung der übrigen Personendaten soll eine blosse Rechtsgrundlage genügen. Darunter fallen neben Rechtsgrundlagen in Gesetzen auch solche in Verordnungen. Die Marginalie soll deshalb angepasst werden und der verwendete Oberbegriff steht für Gesetze und Verordnungen. Der Begriff des Gesetzes im formellen Sinn soll durch den Begriff «Gesetz» abgelöst werden. Genügt auch eine Verordnung als Grundlage, wird dies aus Transparenzgründen ausdrücklich erwähnt. Festzuhalten ist, dass unter Verordnungen generell abstrakte Regelungen fallen, die Rechtsätze von untergeordneter Wichtigkeit, insbesondere zum Vollzug von Gesetzen, enthalten (vgl. Art. 38 Abs. 2 KV).
§ 22. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn	Abs. 1 regelt wie bis anhin § 8 Abs. 1 IDG, wann ein öffentliches Organ Personendaten bearbeiten darf. Neu soll dies genauer ausgeführt werden:

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verord- nung besteht oder	Lit. a: Die Bearbeitung von Personendaten ist immer dann zulässig, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung das öffentliche Organ dazu ermächtigt oder verpflichtet. Dies ist bereits heute durch 8 Abs. 1 IDG abgedeckt. Die Aufteilung in zwei Literae verdeutlicht aber, dass eine ausdrückliche Ermächtigung oder Verpflichtung eben nicht Voraussetzung ist für die Zulässigkeit der Datenbearbeitung.
b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Aufgabe notwendig ist.	Lit. b: Die Bestimmung legt fest, dass es für die Zulässigkeit der Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe ausreicht, wenn die Aufgaben, zu deren Erfüllung eine Bearbeitung von Personendaten notwendig ist, in einem Gesetz oder einer Verordnung (Rechtsgrundlage) geregelt ist. Eine ausdrückliche Erwähnung der Zulässigkeit der Datenbearbeitung ist nicht notwendig. Nicht erwähnt werden muss, dass die Datenbearbeitung für die Aufgabenerfüllung geeignet sein muss. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, aus dem folgt, dass eine staatliche Handlung zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet sein muss, um überhaupt zulässig zu sein, ergibt sich einerseits aus der Bundesverfassung und gilt andererseits für jegliches Verwaltungshandeln. Zudem wird der Grundsatz neu in einer eigenen Bestimmung normiert (siehe hinten § 24). Damit erübrigt es sich, in der vorliegenden Bestimmung noch darauf hinzuweisen, dass die Datenbearbeitung geeignet sein muss.
<sup>2</sup> Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn	Zu Abs. 2: Die Bestimmung entspricht inhaltlich geltendem Recht (§ 8 Abs. 2 IDG) und regelt das datenschutzrechtliche Legalitätsprinzip mit Bezug auf die besonderen Personendaten. Auch künftig ist zur Bearbeitung von besonderen Personendaten eine Grundlage in einem (formellen) Gesetz nötig, wobei in Anpassung an die Terminologie in den neueren Gesetzen nur noch der Begriff «Gesetz» verwendet wird. Neben der ausdrücklichen Regelung der Bearbeitung besonderer Personendaten in einem Gesetz (lit. a) soll aber auch die Festlegung einer Aufgabe, zu deren Erfüllung die Bearbeitung besonderer Personendaten geeignet und notwendig ist (lit. b), eine genügende gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung besonderer Personendaten bilden.
	Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz vor Missbrauch (besonderer) Personendaten ist ein hohes Gut. Dabei

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	steht es auf derselben Stufe mit den anderen Grundrechten, wobei dem Datenschutz keine besondere Geltung in dem Sinne zukommt, dass eine – im Vergleich zu Beschränkungen anderer Grundrechte – umfassendere oder detailliertere Reglung der Daten- und Informationsbearbeitung auf Gesetzesstufe notwendig wäre. Bessere Transparenz und besserer Datenschutz bei gleichzeitig effizienter und effektiver Erfüllung der Behörden- und Verwaltungstätigkeit wird durch umfassende und detaillierte Regelungen auf Gesetzesstufe zudem weitgehend verfehlt. Eine solche führt vielmehr zu mangelnder Flexibilität des Verwaltungshandelns und zu häufigem Anpassungsbedarf der Gesetze, weil gerade im Bereich der Datenbearbeitung regelmässig neue (und berechtigte) Bedürfnisse entstehen. Zudem ist die Wahl der Mittel nicht selten erst anhand der Konkretisierung im Einzelfall möglich. Grundsätzlich ist die Bearbeitung besonderer Personendaten als schwerer Eingriffe in Grundrechte zu bewerten, weshalb aus dem (formellen) Gesetz klar hervorgehen muss, dass das öffentliche Organ die besonderen Personendaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeiten darf (BGE 144 I 126 E. 5.1; BGE 139 I 280 E. 5.1; je mit Hinweisen).
a. dafür eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz besteht oder	Zu lit. a: Der Begriff der «hinreichend bestimmten Regelung» ist auslegungsbedürftig. Dazu ist festzuhalten, dass eine gewisse Offenheit der Normierung auch hier – wie in anderen grundrechtsrelevanten Bereichen des Verwaltungshandelns – den berechtigten Zweck erfüllt, den Verwaltungseinheiten angemessene Ermessenspielräume zu gewähren und flexibles Handeln zu ermöglichen. Gesetzliche Bestimmungen müssen deshalb nicht alle Datenkategorien, jeden einzelnen Datenbearbeitungszweck, jede zur Datenbearbeitung ermächtigte Behörde oder Stelle und jede erdenkliche Art und Weise der Datenbearbeitung regeln. Dies würde zu einer enorm hohen Regelungsdichte führen, in der kaum ein anderer Bereich des Verwaltungshandelns gesetzlich geregelt ist, selbst dann nicht, wenn er – wie der Datenschutz – grundrechtsrelevant ist. Die Regelung auf Gesetzesstufe darf sich folglich auf die Grundsätze beschränken. Dabei muss die Regelung nicht zwingend in einem einzigen Gesetz erfolgen. Vielfach können auch die Organisationserlasse einzelner Behörden in die Beurteilung, ob eine Regelung hinreichend ist, einbezogen werden. Für die kantonale Verwaltung ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass § 44

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	OG RR eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, enthält. Diese erwähnt auch die möglichen Bearbeitungszwecke. Diese Norm – kombiniert mit der Aufgabenumschreibung in den jeweiligen Sachgesetzen und allfälligen anderen organisationsrechtlichen Erlassen – bildet in der Regel eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von (besonderen) Personendaten innerhalb eines bestimmten Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs (z.B. Strafverfolgung, Justizvollzug). Dies gilt auch, wenn in bestimmten Phasen der Aufgabenerfüllung verschiedene Organe mit der Bearbeitung von Personendaten betraut sind (nebst den zur Aufgabenerfüllung befugten Organen auch Aufsichtsorgane, administratives Personal, selbst verwaltungsexterne Dritte, sofern sie in die gesetzlich vorgesehene staatliche Aufgabenerfüllung eingebunden sind, z.B. Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens).
	Einzelheiten der Datenbearbeitung können auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies ist im vorliegenden Bereich insbesondere deshalb notwendig, weil häufig technische Einzelheiten in einem schnell ändernden Bereich zu regeln sind. Vor allem die detaillierte Normierung von Kategorien verwendeter (besonderer) Personendaten in einem bestimmten Aufgabenbereich auf Gesetzesstufe erscheint als wenig sinnvoll und nicht stufengerecht. Häufig ergeben sich die Kategorien bearbeiteter Personendaten ohne Weiteres aus dem Zweck einer bestimmten Datenbearbeitung, ohne dass es dazu einer separaten Regelung bedarf. Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich eine Regulierung auf Verordnungsstufe, wobei ins Sachgesetz selbst eine Delegationsnorm aufzunehmen ist. Regelungen bezüglich Massnahmen der technischen und organisatorischen Informationssicherheit (etwa Verschlüsselung, Back-up, Protokollierung, Zugriffskonzepte, Regelung der Aktenablage) sind – soweit sie zusätzlich zu bereits vorhandenen Vorgaben bereichsspezifisch überhaupt noch erforderlich sind – grundsätzlich auf Verordnungsstufe zu erlassen. In der Regel ist dafür der Regierungsrat bereits gestützt auf seine Kompetenz zum Erlass von Vollzugsverordnungen (Art. 38 Abs. 3 und 67 Abs. 2 KV) zuständig. Die Delegation von Regelungsbefugnissen an

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Stellen unterhalb des Regierungsrates, namentlich an eine Direktion oder an ein Amt, sind aber aufgrund des Verbots der Subdelegation grundsätzlich im Gesetz selbst vorzusehen.
b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist.	Lit. b: Neben der ausdrücklichen Regelung der Berechtigung zur Bearbeitung besonderer Personendaten soll im Gesetz neu ausdrücklich festgehalten werden, dass es für die Bearbeitung besonderer Personendaten auch ausreicht, wenn das Gesetz die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Bearbeitung der besonderen Personendaten notwendig ist, umschreibt und die Regelungen zur Datenbearbeitung auf Verordnungsstufe erlassen werden. Diese Regelung bedeutet keine Aufweichung der geltenden Grundsätze, sondern setzt den verfassungsmässigen Grundsatz um, dass nur wichtige Rechtsätze im Gesetz geregelt werden sollen (Art. 38 Abs. 1 KV). Dabei kann etwa auf die Regelung im Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) verwiesen werden. § 52 Abs. 2 PolG legt fest: «Die Polizei kann Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.». Diese Regelung, die für den sensiblen Polizeibereich offenbar als ausreichend erachtet wird, soll grundsätzlich gelten. Daten- und Informationsflüsse sind eng verknüpft mit der staatlichen Aufgabenerfüllung und mit den organisationsrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften. Sind die jeweiligen Normen über die zu erfüllenden Aufgaben und die entsprechenden Zuständigkeiten im Gesetz genügend konkret gefasst, dass mit der Bearbeitung besonderer Personendaten gerechnet werden muss und die Daten- und Informationsflüsse transparent sind, erübrigen sich zusätzliche Zweckfestlegungen und Zuständigkeitsbestimmungen in separaten Bestimmungen über die Datenbearbeitung auf Gesetzesstufe. Vielmehr ist eine Delegationsnorm auf Gesetzesstufe und die Regelung der Datenbearbeitung auf Verordnungsstufe ausreichend.
	Lit. b entspricht auch den Anforderungen, die grundsätzlich an die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen gestellt werden. Art. 38 Abs. 1 KV schreibt für «wichtige Rechtsätze» die Form des Gesetzes vor. Ob Rechtsätze

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	wichtig sind, ist anhand von Kriterien festzulegen. Neben der Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung der Adressaten der Norm ist insbesondere die Grundsätzlichkeit von Bedeutung: Das Gesetz soll Grundsatzentscheidungen über die grossen Linien der Politik festlegen und die Details dem Verordnungsgeber überlassen (vgl. Schuhmacher, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 38 N 12 und 15). Das Bundesgericht hat hinsichtlich der Delegation von Rechtssetzungszuständigkeiten die bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen an die erforderliche gesetzliche Grundlage in einer reichen Praxis umschrieben (vgl. etwa BGE 128 I 327 E. 4). Die Möglichkeit einer Delegation wird im Allgemeinen anerkannt, wenn sie in einem Gesetz enthalten ist, nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen wird, sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und das Gesetz die Grundzüge der Regelung selber enthält, soweit die Stellung der Rechtsunterworfenen schwerwiegend berührt wird (BGE 128 I 113 E. 3c S. 122; 118 la 245 E. 3b S. 247 f., 305 E. 2b S. 310 f., je mit Hinweisen). Diese Grundsätze an die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen gelten auch nach kantonalem Verfassungsrecht (Schuhmacher, a.a.O., N 40). Wenn davon auszugehen ist, dass die Bearbeitung von besonderen Personendaten die Rechtsstellung der Rechtsunterworfenen in der Regel schwerwiegend berührt, bedeutet dies, dass die Grundzüge der zu erfüllenden Aufgabe im Gesetz umschrieben werden müssen und das Gesetz eine Delegationsnorm mit Bezug auf die Aufgabenerfüllung – und damit auch die Datenbearbeitung – enthält.
	Die Bearbeitung von besonderen Personendaten setzt mit dieser Anforderung einen direkten Bezug zur gesetzlich umschriebenen Aufgabe voraus. Sie ist damit nur zulässig, wenn die betroffenen Personen für die Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben mit der entsprechenden Bearbeitung der besonderen Personendaten rechnen müssen. Wollen die öffentlichen Organe besondere Personendaten bearbeiten, mit deren Bearbeitung die Rechtsunterworfenen gestützt auf die zu erfüllende Aufgabe nicht rechnen müssen, ist dazu eine ausdrückliche Grundlage im Gesetz zu schaffen. Wird also durch Bearbeitung von besonderen Personendaten ein bestimmter Aufgabenbereich (und damit die Zweckgebundenheit der Datenbearbeitung) durchbrochen – etwa indem ein Ver-

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	waltungsorgan einem anderen Verwaltungsorgan mit einer anderen Aufgabenzuständigkeit Personendaten be- kanntgibt (Überwindung von Aufgaben- und Zuständigkeitsgrenzen) – bedarf eine Datenbekanntgabe bzw. ein Datenbezug einer formell-gesetzlichen Grundlage. Dazu können folgende Beispiele aufgeführt werden:
	<ul> <li>Die Zugriffe auf Datenbearbeitungssysteme von Verwaltungsorganen mit einem anderen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich erfolgen systematisch und elektronisch (Abrufverfahren) oder es erfolgen regelmässige, automatisierte Bekanntgaben von Daten, mit deren Weiterverwendung die Rechtsunterworfenen nicht rechnen müssen (vgl. dazu BGE 146 I 11).</li> </ul>
	<ul> <li>Es erfolgen regelmässige Datenbekanntgaben und Datenbezüge (Melderechte und Meldepflichten) an Verwaltungsorgane mit einem anderen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Diese Datenbekanntgaben und - bezüge sind zu unterscheiden von der Datenbekanntgaben von besonderen Personendaten im Rahmen der Amtshilfe, die durch § 32 Abs. 2 erfasst wird und keiner weiteren Regelung in Sachgesetzen bedürfer</li> </ul>
	Eine Datenbekanntgabe erfolgt durch ein öffentliches Organ in einem Bereich, der einem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB oder einem anderen, spezialgesetzlich normierten Geheimnis (z.B. Steuergeheimnis Sozialhilfegeheimnis, Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis) untersteht. Nicht von Bedeutung in diese Beziehung ist das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB. Damit in diesen Fällen die bekanntgebenden Behörden und Organe (Geheimnisträger) ihre Geheimnisvorschriften nicht durch zweckfremde Bekanntgabe verletzen, braucht es eine gesetzliche Grundlage als Rechtfertigungsgrund (etwa im Sinne von Art. 14 StGE)
	<ul> <li>Für den Einsatz intelligenter Datenbearbeitungstechnologien, insbesondere zu Überwachungszwecken, we den gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts hohe Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen ge- stellt (vgl. etwa BGer Urteil 6B_908/2018 betreffend automatisierter Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwichung [AFV]).</li> </ul>

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Zweckbindung	Zu § 23 Zweckbindung: (§ 9 IDG)
§ 23. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gemäss § 22 erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.	Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 9 IDG. In der Vergangenheit hat sich jedoch erwiesen, dass es unzweckmässig sein kann, wenn die strikte Zweckbindung auch bei einfachen Personendaten ausnahmslos zu beachten ist. Der Umstand, dass Personendaten von einer Vielzahl von Behörden immer wieder neu erfasst werden müssen, führt zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Die Richtlinie [EU] 2016/680 lässt eine Beschränkung auf besondere Personendaten nicht zu, weshalb Ausnahmebestimmungen nötig sind, wenn eine weitergehende Nutzung von Personendaten zugelassen werden soll, als die Nutzung zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden. In der Bestimmung wird auf die Marginalie (Rechtsgrundlage) von § 22 (§ 8 IDG) verwiesen, die Gesetze und Verordnungen umfasst. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist folglich zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage nach (§ 22) es erlaubt. Die Zweckbindung muss dabei kongruent sein zur Datenerhebung: Ist für die Datenerhebung eine Grundlage in einem Gesetz nötig, gilt dies auch für die Verwendung zu einem anderen Zweck. Auf die Anforderung, dass eine rechtliche Bestimmung «ausdrücklich» eine weitere Verwendung vorsieht, soll verzichtet werden. Zulässig ist eine andere Bearbeitung zudem, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Eine Einwilligung setzt dabei voraus, dass die betroffene Person die weiteren Verwendungszwecke kennt. Die Einwilligung kann somit nicht pauschal und von vorneherein eingeholt werden, sondern ist nur im Einzelfall zulässig.
<sup>2</sup> Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus	Abs. 2 entspricht § 9 Abs. 2 IDG. Ergänzend eingeführt wird der Hinweis, dass die Anonymisierung erfolgen muss, sobald es der Bearbeitungszeck erlaubt. Diese Formulierung entspricht Art. 31 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1 nDSG und stellt keine Ausdehnung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.	Die Bekanntgabe von entsprechenden Daten ist in § 34 wie im geltenden Recht (§ 18 IDG) ausdrücklich geregelt.
Verhältnismässigkeit	Zu § 24 Verhältnismässigkeit: («geeignet und erforderlich» aus § 8 Abs. 1 IDG).
§ 24. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.	Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ergibt sich aus der Bundesverfassung und gilt für jegliches Verwaltungshandeln. Allerdings ist seine ausdrückliche Erwähnung im IDG von besonderem Gewicht. In der Praxis ist das Mass der Bearbeitung von Personendaten von grosser Bedeutung. Bereits bisher war der Grundsatz in § 8 Abs. 1 IDG, der für die Bearbeitung von Personendaten darauf verweist, diese müsse zur Aufgabenerfüllung «geeignet und erforderlich» sein, implizit enthalten. Im Gegensatz zum geltenden IDG soll der Grundsatz in einen eigenen Paragrafen überführt werden und von der Anforderung an die Rechtsgrundlage getrennt werden. Festzuhalten ist, dass eine Bearbeitung von Personendaten zum vornherein nur zulässig ist, wenn die Bearbeitung überhaupt erforderlich ist zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und die Bearbeitungsart auch dazu geeignet erscheint. Zudem muss die Bearbeitung in angemessener Form erfolgen. Dies äussert sich etwa im Umfang der Sammlung von Personendaten und in der Dauer der zulässigen Speicherung gesammelter Personendaten.
	Nicht als notwendig erscheint die Erwähnung des Grundsatzes von Treu und Glauben, wie er z.B. in Art. 6 Abs. 2 nDSG und in verschiedenen kantonalen Datenschutzgesetzen zu finden ist. Es ist kaum möglich, diesem Grundsatz in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten klare Konturen zu geben und daraus klare Forderungen an die Datenbearbeitenden abzuleiten. Oft wird unter den Grundsatz von Treu und Glauben auch pauschal die Forderung nach Transparenz subsumiert, was angesichts der Pflicht zur Information über die Beschaffung

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	nach § 27 (§ 12 IDG) keinen normativen Mehrwert bringt.
Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen	Zu § 25 Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen:
§ 25. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes im Rahmen von Pilotversuchen bewilligen, wenn	Abs. 1: Die Regelung lehnt sich an die Bestimmung im revidierten nDSG an. Der Regierungsrat soll mittels Verordnung die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor Inkrafttreten eines (formellen) Gesetzes im Rahmen von Pilotversuchen bewilligen können. Dies soll nur zulässig sein, wenn die Aufgaben, welche die fragliche Bearbeitung erfordern, ihrerseits in einem Gesetz geregelt sind (lit a). Zudem sollen überdies ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden, damit die Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen möglichst begrenzt werden (lit. b). Schliesslich muss die Testphase für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung notwendig sein. Diese Voraussetzungen gelten kumulativ.
die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erforderlich ist, in einem Gesetz geregelt sind,	Die Aufgabe ist im Gesetz zwar geregelt, aber allgemeiner gefasst, als dies in den Grundlagen gemäss § 22 verlangt wird. Dies kann etwa bei polizeilichen Aufgaben der Fall sein: So ist der Einsatz von mobilen Kameras, die Polizistinnen und Polizisten bei Polizeieinsätzen auf sich tragen und mit denen Filmmaterial gespeichert wird, von der polizeilichen Generalklausel nicht gedeckt, da deren Einsatz zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht als unentbehrlich erscheint (§ 52 Abs. 2 PolG). Es kann sich deshalb als sinnvoll erweisen, vor der Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage in einem Pilotprojekt zu testen, ob die Ergebnisse den Einsatz der Kameras rechtfertigen.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen,	
c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus techni- schen Gründen, unentbehrlich ist.	
<sup>2</sup> Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme bei der oder dem Beauftragten eingeholt.	Abs. 2: Zur Regelung in der Verordnung ist vorgängig eine Stellungnahme der oder des Beauftragten einzuholen. Die Umsetzung des Pilotversuchs, d.h. die effektive Datenbearbeitung, unterliegt – wie alle übrigen Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken – der Vorabkontrolle.
<sup>3</sup> Jedes Pilotprojekt wird evaluiert. Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat spätestens drei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor.	Abs. 3: Bei Pilotprojekten ist eine Evaluation unverzichtbar, da sie die Grundlage für den Entscheid über eine definitive Einführung bieten muss. Sie muss in der Regel mit dem Beginn der Versuchsphase begonnen werden. Da eine gesetzliche Regelung innert fünf Jahren geschaffen werden muss, muss die Evaluation spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist von fünf Jahren abgeschlossen sein, um den fristgerechten Erlass der gesetzlichen Grundlage zu ermöglichen.
<sup>4</sup> Pilotversuche sind für längstens fünf Jahre zulässig.	Abs. 4: Die Beschränkung der Pilotversuche auf fünf Jahre hat zur Folge, dass spätestens fünf Jahre nach Beginn des Pilotversuchs eine gesetzliche Regelung in Kraft gesetzt sein muss. Eine Verlängerung der Pilotversuche ist nicht vorgesehen, weshalb die öffentlichen Organe den Gesetzgebungsprozess rechtzeitig in Angriff nehmen müssen: Treten die entsprechenden gesetzlichen Regeln nicht vor Ablauf der Fünfjahresfrist in Kraft, darf der Pilotversuch nicht mehr weitergeführt werden. Eine ausdrückliche Regelung dieser Selbstverständlichkeit im Gesetz ist

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	nicht nötig.
<sup>5</sup> Für Gemeinden gilt diese Bestimmung sinngemäss. Zuständig ist der Gemeindevorstand.	Zu Abs. 5: Auch die Gemeinden sollen Pilotversuche gestützt auf die Grundlage im IDG durchführen können. Zuständig ist der Gemeindevorstand.
B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten	B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten
Vermeidung des Personenbezugs	Zu § 26 Vermeidung des Personenbezugs: (§ 11 IDG)
§ 26. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.	§ 11 IDG wird unverändert übernommen.
<sup>2</sup> Es löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert Personendaten, sobald und soweit dies möglich ist.	
Information über die Beschaffung	Zu § 27 Information über die Beschaffung: (§ 12 IDG)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
§ 27. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.	§ 12 IDG wurde anlässlich der Revision vom 25. November 2019 gemäss Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/680 angepasst (vgl. Leitfaden 5.2 und 5.3) und soll unverändert übernommen werden. Festzuhalten ist, dass gemäss Abs. 3 lit. b die Informationspflicht immer dann entfällt, wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist. Da dies der Regelfall ist, ist die praktische Relevanz der Bestimmung gering. Eine gewisse Bedeutung hat die Bestimmung zudem beim Einsatz von Videokameras. Die Bestimmung verpflichtet die Aufzeichnenden, einen entsprechenden Hinweis anzubringen, auch wenn keine Daten gespeichert werden.
<sup>2</sup> Die Information enthält Angaben über	
a. das verantwortliche öffentliche Organ,	
b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,	
c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,	
d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,	
e. die Rechte der betroffenen Person.	
<sup>3</sup> Die Informationspflicht entfällt,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben ge- mäss Abs. 2 verfügt,	
b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,	
c. wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde,	
d. wenn eine Bekanntgabe gestützt auf eine Interessensabwägung gemäss § 10 nicht zulässig ist.	Anzupassen ist der Verweis in Abs. 3 lit. d: Bisher lautete § 12 Abs. 3 lit. d «in den Fällen gemäss § 23» und bezog sich auf eine Verweigerung der Bekanntgabe gestützt auf eine Interessenabwägung. Der Verweis ist anzupassen und die Bestimmung etwas klarer zu formulieren: Bei den in der bisherigen Formulierung genannten «Fällen» handelt es sich um Bekanntgaben, die gestützt auf eine Interessenabwägung nicht zulässig sind.
Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle	Zu § 28 Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle: (§ 10 IDG)
§ 28. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (Datenschutz-Folgenabschätzung).	§ 10 IDG wird unverändert übernommen.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten zur Prüfung (Vorabkontrolle).	
Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssiche- rung	Zu § 29 Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssicherung: (§ 13 Abs. 1 und 2 IDG):
§ 29. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Daten- schutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvor- schriften sicher.	§ 13 Abs. 1 und 2 IDG werden unverändert ins neue Recht überführt. Der bisherige Abs. 3 kann dabei entfallen, da er eine blosse Vollzugskompetenz des Regierungsrates enthält.
	Zusätzlich kann auf den Vorschlag zur Änderung von § 44 a OG RR «Datenkatalog und Verzeichnis algorithmischer Entscheidysteme» verwiesen werden.
<sup>2</sup> Es kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbear- beitung seine Verfahren, seine Organisation und seine techni- schen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen	Zu § 30 Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen: (§ 12 a IDG)
§ 30. <sup>1</sup> Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führen.	Abs. 1: Diese Bestimmung wurde mit der Revision vom 25. November 2019 an die Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/680 eingefügt (vgl. Leitfaden 6.4). Meldepflichtig gemäss Richtlinie ist dabei nicht jede Verletzung der Datensicherheit. Nicht meldepflichtig sind Vorfälle, die voraussichtlich zu keinem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen (vgl. Powell, a.a.O., S. 9). Der Bund definiert in Art. 5 lit. h nDSG den Begriff der Datensicherheit als «eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden». In Art. 24 nDSG wird sodann festgelegt, dass eine Verletzung der Datensicherheit gemeldet werden muss, wenn sie «voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt».
	Wie im geltenden Recht sollen im Kanton Zürich auch unbefugte Bearbeitungen von Personendaten gemeldet werden müssen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das zürcherische Recht in diesem Punkt über die Anforderungen der EU-Richtlinie und auch diejenigen des revidierten Datenschutzgesetzes des Bundes hinausgehen. Dabei muss die unbefugte Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person beinhalten. Als Beispiele für unbefugte Datenbearbeitungen können die Einholung von Angaben bei den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Rechtsgrundlage oder eine Erhebung nicht erforderlicher sensibler Daten mittels Formular- oder Gesuchsvorlagen durch eine Verwaltungsstelle gelten.
	§ 12 a IDG setzte bis anhin eine Gefährdung der Grundrechte voraus. Neu soll in Anlehnung an Art. 24 Abs. 1 nDSG ein «hohes Risiko für die Grundrechte» massgebend sein. Da grundsätzlich jede unbefugte Datenbearbeitung ein Risiko für die Grundrechte beinhaltet, rechtfertigt es sich – wie der Bund – nur bei hohen Risiken eine Meldepflicht vorzusehen.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.	Abs. 2: In dieser Bestimmung wird ausgeführt, wann eine Verletzung der Datensicherheit vorliegt.
<sup>3</sup> Die Meldung enthält mindestens die unbefugte Bearbeitung oder die Art der Verletzung der Datensicherheit und deren Folgen sowie die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.	Abs. 2 stimmt inhaltlich in Bezug auf die Verletzung der Datensicherheit mit Art. 24 Abs. 2 nDSG überein und wird hier neu eingefügt.
<sup>4</sup> Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die oder der Beauftragte es verlangt.	Abs. 3 wird unverändert aus § 12a IDG übernommen.
<sup>5</sup> Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.	Abs. 4 wird unverändert aus § 12a IDG übernommen.
C. Bekanntgabe von Personendaten	C. Bekanntgabe von Personendaten  Vorbemerkungen zu §§ 31 f.:

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	In § 31 f. wird das bisher in §§ 16 f. IDG Geregelte aufgenommen. Dabei wird anstelle des Begriffs «rechtliche Bestimmung» neu der Begriff «Rechtsgrundlage» verwendet. Unter den Begriff «Rechtsgrundlage» fallen neben Gesetzen auch Verordnungen. Der Begriff «Gesetze» wird in Anlehnung an die Terminologie im Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 ausschliesslich für von diesem beschlossene Erlasse, d.h. formelle Gesetze, verwendet (siehe auch vorn Vorbemerkungen zu § 22).
Grundsatz	Zu § 31. Grundsatz: (§§16 und 17 IDG)
§ 31. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn	Vorbemerkungen:  Festzuhalten ist, dass jede Bekanntgabe von Personendaten unter dem Vorbehalt steht, dass bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse oder einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung keine oder eine eingeschränkte Bekanntgabe erfolgt (§ 10; § 23 IDG). Ein öffentliches Organ muss deshalb bei jeder Datenbekanntgabe eine Interessenabwägung vornehmen und prüfen, ob entgegenstehende Interessen bzw. entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, die gegen eine Bekanntgabe der Personendaten sprechen. Dies ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn die Datenbekanntgabe gestützt auf eine gesetzliche Bestimmung erfolgt (Abs. 1 lit. a). In diesen Fällen ist die Prüfung jedoch naturgemäss eingeschränkt, da das Spezialgesetz, das die Datenbekanntgabe regelt, bereits eine erste Interessensabwägung vorgenommen hat.
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht,	Lit. a: Die Bestimmung entspricht weitgehend § 16 lit. a IDG, wobei anstelle von «rechtlicher Bestimmung» das klarere Begriffspaar «Gesetz oder Verordnung» verwendet wird.
b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder	Lit. b wird unverändert aus § 16 Abs. 1 lit. b IDG übernommen.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.	Lit. c: Auch diese Bestimmung entspricht geltendem Recht (§ 16 Abs. 1 lit. c IDG). Dabei ist festzuhalten, dass unter den Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter auch die Information der Öffentlichkeit fällt, soweit diese zum Schutz des Vertrauens in den Staat notwendig ist. Es kommt immer wieder vor, dass die staatlichen Organe mit Vorwürfen konfrontiert sind, deren Entkräftung notwendig ist, damit das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Staates nicht untergraben wird. Unter bestimmten Voraussetzungen muss dabei auch die Bekanntgabe von Personendaten möglich sein und zwar unabhängig vom Einverständnis der betroffenen Person. Selbstverständlich muss in einem solchen Fall das öffentliche Interesse an der Information das Interesse am Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person überwiegen. Dabei muss die Interessenabwägung im Hinblick auf die bekanntzugebenden Daten erfolgen: Je grösser die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung ist, umso gewichtiger muss das öffentliche Interesse sein. Insbesondere im Rahmen der Richtigstellung von Falschinformationen ist es aber u.U. unumgänglich, dass Personendaten oder sogar besondere Personendaten bekanntgegeben werden müssen. Zu denken ist etwa an eine Information über abgeschlossene Administrativuntersuchungen. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung und auch die gegenüber den Betroffenen unternommenen Massnahmen müssen kommuniziert werden dürfen. Dabei ist eine Anonymisierung häufig nicht möglich.
<sup>2</sup> Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.	Abs. 2 regelt die Amtshilfe, soweit diese Personendaten beinhaltet. Vorauszuschicken ist, dass die Einholung von Auskünften meist zwingend mit sich bringt, dass der angefragten Stelle Personendaten bekannt gegeben werden müssen, damit diese überhaupt eine Auskunft erteilen kann. Diese Art der Datenbekanntgabe ist – als Voraussetzung für die Datenbeschaffung auf dem Weg der Amtshilfe – grundsätzlich zulässig und vor allem eine Frage der Verhältnismässigkeit. Festzuhalten ist, dass auch im Falle der Amtshilfe eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.  Im Übrigen soll die Amtshilfe künftig anders als im geltenden Recht nicht mehr nur im Einzelfall zulässig sein. Im

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	Vergleich zu anderen Kantonen stellt das geltende IDG zu einschränkende Voraussetzungen auf, die nicht angezeigt sind. Die Berechtigung zur Bearbeitung der Personendaten setzt eine Rechtsgrundlage gemäss § 22 voraus. Kann der entsprechende Nachweis der Berechtigung zur Datenbearbeitung erbracht werden und ist die Datenbearbeitung zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben der Verwaltungseinheit geeignet und erforderlich, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bekanntgabe nur im Einzelfall erfolgen darf. Diese Regelung liegt im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung und dient damit letztlich auch den Rechtsunterworfenen.
	Nach der geltenden Regelung der Amtshilfe stellt sich sodann regelmässig die Frage, inwieweit das bekanntgebende Organ für die Prüfung der Voraussetzung gemäss den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 IDG, also, ob das ersuchende Organ diese «zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt», verantwortlich ist. Dabei stellt sich auch die Frage, ob das bekanntgebende Organ überhaupt in der Lage ist, eine solche Prüfung vorzunehmen. Künftig soll sich die Amtshilfebestimmung deshalb klarer an der Berechtigung des anfragenden Organs zur Datenbearbeitung ausrichten. Vom anfragenden Organ wird dabei verlangt, dass es seine Legitimation zur Datenbearbeitung sowie deren Zweck und Verhältnismässigkeit nachweist. Dies war bereits nach geltendem Recht die Regel, aber im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten. Die Anforderungen an die Rechtsgrundlage bestimmen sich nach § 22 (§ 8 IDG). Dieser Nachweis der Berechtigung mit dem Ersuchen um Amtshilfe führt sowohl zu einer klareren Regelung in Bezug auf die Verantwortung der beteiligten Organe als auch zur Kongruenz zwischen der Legitimation für die Bekanntgabe von Personendaten gemäss §§ 31 f. mit der Legitimation für die Bearbeitung von Personendaten gemäss § 22. Von der legitimierenden Rechtsgrundlage in § 22 (§ 8 IDG) zu unterscheiden ist die Verpflichtung zur Information über die Beschaffung in § 27 (bisher § 12 IDG). Oft werden diese beiden Voraussetzungen bzw. Prinzipien nicht klar getrennt und es wird vorschnell die Schaffung einer (zusätzlichen) Rechtsgrundlage verlangt, weil damit auch gleichzeitig Transparenz hergestellt werden kann. Eine Bekanntgabe nach Abs. 2 setzt voraus, dass das Daten beziehende Organ die Informationsverpflichtung nach § 27 (bisher § 12 IDG) erfüllt: Will ein öffentliches Organ also Amtshilfe in Anspruch nehmen, muss es

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	die betroffene Person über die Beschaffung der Personendaten informieren. Diese Informationspflicht entfällt nur bei Datenbekanntgaben nach Abs. 1 lit. a (bisher § 16 Abs. 1 lit. a IDG), d.h. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist (§ 27 Abs. 3 lit. b; bisher § 12 Abs. 3 lit. b IDG). Damit liegt es auch im Interesse der öffentlichen Organe, für präzise Rechtsgrundlagen für die Datenbeschaffung zu sorgen, da diese damit wesentlich vereinfacht wird.
Besondere Personendaten	Zu § 32 Besondere Personendaten: (§ 17 IDG)
§ 32. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn	Mit Bezug auf § 32 kann vorab auf die Ausführungen zu § 31 verwiesen werden.
a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz besteht,	Lit. a: Wie unter geltendem Recht darf die Bekanntgabe von besonderen Personendaten nur erfolgen, wenn eine entsprechende Grundlage in einem Gesetz besteht.
b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Be- kanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder	Lit. b entspricht geltendem Recht (§ 17 lit. b IDG).
c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.	Lit. c: Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu § 31 Abs. 1 lit. c verwiesen werden.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es besondere Personendaten im Einzelfall ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.	Abs. 2: Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu § 31 Abs. 2 verwiesen werden. Allerdings soll bei der Amtshilfe im Bereich besonderer Personendaten auch künftig eine Datenbekanntgabe nur im Einzelfall zulässig sein.
Grenzüberschreitende Bekanntgabe	Zu § 33 Grenzüberschreitende Bekanntgabe: (§ 19 IDG)
§ 33. An Empfängerinnen und Empfänger, die dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen, gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn	Diese Bestimmung wird unverändert aus dem geltenden Recht (§ 19 IDG) übernommen.
a. im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenübermittlung gewährleistet ist,	
b. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, um bestimmte Interessen der betroffenen Person oder überwiegende öffentliche Interessen zu schützen, oder	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
c. vom öffentlichen Organ angemessene vertragliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.	
Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke	Zu § 34. Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke: (§ 18 IDG)
§ 34. <sup>1</sup> Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.	Diese Bestimmung wird unverändert aus § 18 IDG übernommen.
<sup>2</sup> Die Empfängerin oder der Empfänger weist nach, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rück- schlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ur- sprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.	Abs. 2: Ergänzt wird wie in § 23 Abs. 2, dass die Anonymisierung zu erfolgen hat, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt (vgl. auch die Bemerkungen zu § 23).
D. Rechte betroffener Personen	D. Rechte betroffener Personen

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Auskunftsrecht	Zu § 35 Auskunftsrecht: (§ 20 Abs. 2 IDG)
	Die Auskunft über eigene Personendaten unterscheidet sich vom Informationszugang. Sie wird deshalb unter der Marginalie «Auskunftsrecht» im 3. Abschnitt über den Datenschutz geregelt.
§ 35. <sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über ihre Personendaten, die ein öffentliches Organ bearbeitet.	Abs. 1 hält den Anspruch auf Auskunft fest. Das Auskunftsrecht umfasst dabei alle Informationen, die bei einem öffentlichen Organ über die gesuchstellende Person vorhanden sind. Zudem hat die betroffene Person Anspruch auf Auskunft über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Datenbearbeitung. Schliesslich ist ihr darüber Auskunft zu erteilen, welche Organe an der Datenbearbeitung beteiligt sind und welche Stellen die entsprechenden Informationen regelmässig erhalten.
<sup>2</sup> Sie weist sich gegenüber dem öffentlichen Organ, das die Daten bearbeitet, aus.	Abs. 2: Im Gegensatz zum Informationszugangsrecht ist beim Auskunftsrecht eine Identifikation der gesuchstellenden Person unerlässlich. Die Identifikation muss nachprüfbar sein, damit die Herausgabe der Personendaten an Unberechtigte vermieden werden kann.
<sup>3</sup> Die Auskunft über die eigenen Personendaten ist kostenlos.	Abs. 3: Wie unter bisherigem Recht soll die Auskunft über eigene Personendaten immer kostenlos sein.
<sup>4</sup> Betreffen eigene Personendaten auch Informationen über Drittpersonen, kann das öffentliche Organ von diesen eine Stellungnahme einholen.	Abs. 4: Gestützt auf die herrschende Lehre (vgl. Urs Thönen, in: Praxiskommentar IDG, § 26 N 18), sollen betroffene Dritte nicht zwingend angehört werden müssen. Werden in einem Dossier Personendaten mehrerer Personen bearbeitet, sind die Daten den einzelnen Personen zuzuordnen. Der Inhalt von Dokumenten, die Dritte betreffen und nicht als eigene Personendaten der Auskunft verlangenden Partei zu qualifizieren sind, sind vom Zugang auszuschliessen oder der Inhalt ist teilweise zu anonymisieren. Sagen Personendaten auch etwas über Dritte aus (z.B. Daten im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens), ist eine Interessenabwägung vorzunehmen

Vorentwurf zum Gesetz über die Information (tenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	und den Da-	Erläuterungen
		(Beat Rudin, a.a.O., § 20 N 26 ff.). Das öffentliche Organ entscheidet dabei gestützt auf diese Interessenabwägung, ob die Einholung einer Stellungnahme im Einzelfall notwendig ist. Ein formeller Einbezug ins Verfahren bedeutet die Einholung einer Stellungnahme (anders als beim Informationszugang) dabei nicht.
<sup>5</sup> Im Übrigen sind §§ 16 lit. b, 19 und 21 sin wendbar.	nngemäss an-	Der Zugang zu den eigenen Personendaten wird in einigen wesentlichen Punkten anders geregelt als der Informationszugang. Im Gegensatz zum Informationszugangsrecht, darf das Auskunftsrecht grundsätzlich nicht vom Nachweis eines besonderen persönlichen Interesses der gesuchstellenden Person abhängig gemacht werden und zwar auch dann nicht, wenn sich die Auskunftserteilung als sehr aufwändig erweisen sollte. Der Zugang zu eigenen Personendaten soll in dieser Beziehung einen höheren Schutz geniessen, als der Informationszugang. Bei missbräuchlicher Ausübung des Auskunftsrechts besteht jedoch kein Anspruch auf Schutz und das öffentliche Organ kann die Herausgabe der Daten gestützt auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs verweigern. Die Anforderungen an den Nachweis des Rechtsmissbrauchs sind dabei allerdings hoch. § 15 Abs. 2 ist auf das Auskunftsrecht deshalb nicht anwendbar.
		Sinngemäss gelten dieselben Regelungen betreffend nicht fertig gestellte Aufzeichnungen (§ 16 lit. b) sowie die Verfahrensbestimmungen betreffend die Fristen (§ 19) und die Verfügung (§ 21). Nicht anwendbar sind die Bestimmungen zu den Kosten (§ 20), da diesbezüglich die Sonderregelung in Abs. 3 gilt. Festzuhalten ist, dass beim Auskunftsrecht Dritte nicht gemäss § 18 einbezogen werden. Dies galt auch unter geltendem Recht lediglich beim Gesuch um Informationszugang, auch wenn dies aus der gesetzlichen Regelung nicht klar ersichtlich war, wird doch in § 20 IDG unter der Marginalie «Informationszugang» der Zugang zu eigenen Personendaten und zu Informationen geregelt (§ 26 IDG) und bei der Regelung des Verfahrens unter dem Titel «Verfahren auf Zugang zu Informationen» nicht differenziert.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Schutz eigener Personendaten	Zu § 36 Schutz eigener Personendaten: (§ 21 IDG)
§ 36. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es	Diese Bestimmung wird unverändert aus dem geltenden Recht (§ 21 IDG) übernommen.
a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,	
b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,	
c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,	
d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.	
<sup>2</sup> Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Sperren von Personendaten	Zu § 37 Sperren von Personendaten: (§ 22 IDG)
§ 37. ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.	Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht (§ 22 IDG). Dabei wird die Terminologie angepasst (Gesetz oder Verordnung anstelle von «spezialgesetzliche Bestimmung»).
<sup>2</sup> Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.	
4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz	<ul> <li>4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz Vorbemerkungen: Die Kantonsrätinnen Judith Anna Stofer und Silvia Rigoni, Zürich, reichten am 21. Januar 2019 eine Motion zur Einführung einer oder eines Öffentlichkeitsbeauftragten ein (KR-Nr. 23/2019). Diese oder dieser sollte gemäss Text der Motion: für alle Fragen rund um das Öffentlichkeitsprinzip zuständig sein, die Anwendung der massgeblichen Vorschriften überwachen und die Behörden bei deren Anwendung beraten, </li> </ul>

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	<ul> <li>Privaten Auskunft über ihre Rechte erteilen,</li> <li>Anzeigen und Eingaben von betroffenen Personen behandeln,</li> <li>Stellung nehmen zu Gesetzesentwürfen, die für das Öffentlichkeitsprinzip erheblich sind,</li> <li>im Konfliktfall zwischen Behörden und Privaten vermitteln.</li> </ul>
	Der von den Motionärinnen aufgeführte Aufgabenkatalog einer oder eines Öffentlichkeitsbeauftragten ist sehr weit gefasst. Insbesondere die Zuständigkeit für «alle Fragen rund um das Öffentlichkeitsprinzip» ist sehr offen. Zudem ist zu erwähnen, dass jedes öffentliche Organ verpflichtet ist, Anzeigen und Eingaben von betroffenen Personen zu behandeln. Dies folgt bereits aus Lehre und Rechtsprechung zur Aufsichtsbeschwerde (vgl. Martin Bertschi, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3.Aufl., Zürich 2014, N 61 ff.). Angesichts dieser Rechtslage wurde anlässlich der Revision des IDG vom 25. November 2019 denn auch auf eine entsprechende Regelung bei den Aufgaben der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz verzichtet. Auch im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ist deshalb auf eine entsprechende Aufgabenbestimmung zu verzichten. Zudem soll auf die Einführung eines förmlichen Schlichtungsverfahrens verzichtet werden. Zwar kennen der Bund und verschiedene Kantone neben der Information und Unterstützung von Privaten ein förmliches Schlichtungsverfahren. Im Rahmen der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurde die Einführung eines solchen Verfahrens denn auch geprüft. Letztlich wurden entsprechende Bestimmungen aber verworfen. Einerseits war nicht klar, ob die Motionärinnen tatsächlich ein förmliches Schlichtungsverfahren verlangen. Zudem haben sich förmliche Schlichtungsverfahren in anderen Kantonen als ineffizient erwiesen. Der Kanton Aargau hat gesetzliche Vorgaben über ein entsprechendes Verfahren denn auch wieder aufgehoben. Da der Anspruch auf Informationszugang auf dem Rechtsmittelweg durchgesetzt werden kann, erscheint ein weiteres förmliches Verfahren auch nicht als notwendig. Zusätzlich ist in Erwägung zu ziehen ist, dass Parteien, die ein Unterliegen befürchten, ein Schlichtungsverfahren dazu benutzen können, die Beantwortung eines Informationszugangsbegehrens zu verzögern. Auf eine entsprechende Bestimmung soll deshalb verzichtet werden. Festzuhalten ist allerdings, dass di

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	informelle Weise zwischen den Parteien bei einem streitigen Informationszugangsgesuch vermitteln kann und soll (siehe § 45 lit. d).
	Die Einführung einer oder eines Beauftragten für den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips wird – auch wenn die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und im Bereich des Datenschutzes durch dieselbe bzw. denselben Beauftragte bzw. Beauftragten ausgeübt werden sollen (siehe unten § 38) – mit gewissen Mehrkosten verbunden sein. Es ist damit zu rechnen, dass bei der oder dem Beauftragten mindestens zwei Vollzeitstellen für die Erfüllung dieser Aufgabe geschaffen werden müssen.
	Im Sinne einer klareren Gliederung sollen das Organisationsrecht (Titel A.) und die Aufgabenbestimmungen (Titel B. und C.) getrennt werden.
A. Organisation	A. Organisation
Wahl und Stellung	Zu § 38 Wahl und Stellung: (§ 30 Abs. 1 und § 30 Abs. 3 Satz 2 IDG)
§ 38. <sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip (Beauftragte oder Beauftragter) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.	Diese Bestimmung wird aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 30 IDG) und um die neue Funktion des oder der Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip ergänzt. Es wird damit festgelegt, dass die oder der Beauftragte für den Datenschutz neu auch die Funktion eines Öffentlichkeitsbeauftragten erfüllen soll. Die Zusammenfassung beider Aufgaben bei einer Stelle schafft Synergien, sind doch Fragen des Informationszugangs häufig mit Datenschutzfragen verbunden. Zudem besteht bei der Beauftragten für den Datenschutz bereits eine grosse Kompetenz in Fragen des Informationszugangs, da bereits bis anhin entsprechende Anfragen beantwortet wurden.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.	Die administrative Stellung wird aus § 30 Abs. 3 Satz 2 IDG unverändert übernommen.
Unabhängigkeit und Schweigepflicht	Zu § 39 Unabhängigkeit und Schweigepflicht: (§ 30 Abs. 3 Satz 1 und § 38 IDG)
§ 39. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte ist unabhängig.	Abs. 1 entspricht § 30 Abs. 3 Satz 1 IDG. Aufgrund ihrer Bedeutung wird die Bestimmung in einen eigenen Paragrafen verschoben. Die Unabhängigkeit der oder des Beauftragten ist dabei umfassend zu verstehen und mit der Unabhängigkeit der Gerichte vergleichbar. Sie hat zur Folge, dass andere Institutionen des Staates inhaltlich nicht auf die Ausübung der Tätigkeit der oder des Beauftragten einwirken dürfen, dass sie oder er keinen Weisungen unterliegt und dass sie oder er mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden muss.
<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte sowie die Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kennt- nis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.	Abs. 2: Diese Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 38 IDG).
Beauftragte in Gemeinden und Organisationen	Zu § 40 Beauftragte in Gemeinden und Organisationen: (§ 33 Abs. 1 IDG)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
§ 40. <sup>1</sup> Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 4 können eigene Beauftragte bestellen. Sie können für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes verschiedene Personen bestellen.	Abs. 1: Diese Bestimmung wird weitgehend aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 33 IDG). Eine Anpassung erfolgt, da das IDG neu auch für den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips eine Beauftragte oder einen Beauftragten vorsieht.
	Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 4 können eigene Beauftragte einsetzen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Es steht ihnen auch frei, nur für einen Bereich (Datenschutz oder Öffentlichkeitsprinzip) eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu bestellen. Als Folge der Gemeindeautonomie steht es den Gemeinden überdies frei, für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes unterschiedliche Personen zu bestellen.
<sup>2</sup> Sie regeln Wahl und Organisation und stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Vorausset- zungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Be- fugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.	Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht.
<sup>3</sup> Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.	Abs. 3: In den Städten Zürich und Winterthur, den einzigen Städten des Kantons Zürich, die mehr als 50 000 Einwohner haben, sind die Datenschutzbeauftragten etabliert. Künftig sollen zudem alle Gemeinden, welche die Schwelle von 50 000 Einwohnern überschreiten, kraft Gesetz verpflichtet sein, eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz zu bezeichnen. Ein entsprechender Beschluss des Regierungsrates soll nicht mehr nötig sein. Die Bestimmung dient einerseits der Entlastung der oder des kantonalen Beauftragten, andererseits kann davon ausgegangen werden, dass ab dieser Einwohnerzahl eine Datenschutzstelle ausgelastet werden kann. Da die Aufgaben im Bereich des Datenschutzes erheblich umfangreicher sind als diejenigen im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips, ist im letzteren Bereich auch nicht damit zu rechnen, dass die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	einer Überlastung führen wird. Eine Verpflichtung grosser Gemeinden auch eine oder einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip zu bezeichnen, kann deshalb unterbleiben.
Lohn und Personal	Zu § 41 Lohn und Personal: (§§ 30 Abs. 2 und 31 IDG)
§ 41. ¹ Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht 83% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Ange- stellten.	Abs. 1: Diese Bestimmung wird unverändert aus § 30 Abs. 2 IDG übernommen.
<sup>2</sup> Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und ihr oder sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.	Abs. 2 und 3: Diese Bestimmungen werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 31 IDG).
<sup>3</sup> Die oder der Beauftragte ist für die Einstellungen und Beförderungen ihres oder seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.	
Haushaltführung, Controlling und Rechnungslegung	Zu § 42 Haushaltführung, Controlling und Rechnungslegung: (§ 32 IDG)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
§ 42. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.	Die Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 32 IDG).
<sup>2</sup> Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.	
<sup>3</sup> Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.	
Berichterstattung	Zu § 43 Berichterstattung: (§ 39 IDG)
§ 43. Die oder der Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.	Diese Bestimmung entspricht bisherigen Recht (§ 39 IDG).

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Rechtsschutz	Zu § 44 Rechtsschutz: (§ 39 a)
§ 44. ¹ Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.	§ 39 a IDG wird unverändert übernommen.
<sup>2</sup> Die Schweigepflicht gemäss § 39 Abs. 2 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.	
<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.	
B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips	B. Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsprinzips (neu)
	Die Tätigkeit der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz soll künftig in einem eigenen Titel geregelt werden und die Aufsichtsaufgaben, die bereits unter geltendem Recht bestanden, deutlicher bezeichnet werden ( C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes; §§ 47 ff.; §§ 34 ff. IDG). Die umfassenden Kontrollbefugnisse der oder des Beauftragten im Bereich des Datenschutzes berechtigen sie oder ihn

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	dazu, bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 8 ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einzuholen, Einsicht in die Daten zu nehmen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist (§ 48). Eine derart weitgehende Aufsichtspflicht erweist sich im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips nicht als notwendig. Dies insbesondere deshalb, weil beim Öffentlichkeitsprinzip – anders als im Datenschutz – allgemeine Grundsätze, deren Einhaltung geprüft werden kann und muss (z.B. Transparenzprinzip, Datensicherheit, u.ä.) nicht im Vordergrund stehen, sondern es praktisch ausschliesslich um den Zugang zu Informationen im Einzelfall geht. Im Einzelfall steht den Rechtsunterworfenen zudem der Rechtsmittelweg offen.
	Zu § 45:
§ 45. Die oder der Beauftragte:	Die Aufgaben der oder des Beauftragten im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips orientieren sich an den Aufgaben der oder des Beauftragten im Bereich des Datenschutzes. Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips stehen allerdings niederschwellige Beratungsaufgaben im Vordergrund. Eigentliche Aufsichtsinstrumente oder Einwirkungsbefugnisse, wie sie im Bereich des Datenschutzes vorgesehen sind, eignen sich nicht für die Anwendung im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips. Dies gründet vorab darin, dass im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips der Zugang zu konkreten Informationen im Einzelfall im Vordergrund steht, zu dessen Durchsetzung das verwaltungsrechtliche Verfahren zur Verfügung steht. Allgemeine Prinzipien, deren Einhaltung geprüft werden muss (Informationssicherheit u.ä.), stehen hier nicht im Vordergrund. Der oder dem Beauftragten steht im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips deshalb nur (aber immerhin) die Überwachung des allgemeinen Umgangs der öffentlichen Organe mit den Vorschriften über den Informationszugang zu (vgl. § 45 lit. c). Insbesondere besteht auch kein Bedürfnis, dass die oder der Beauftragte Verfügungen erlassen kann, steht doch den Personen, die von den öffentlichen Organen Informationen

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	verlangen, ein Rechtsmittel gegen ablehnende Verfügungen zu. Allenfalls kann die oder der Beauftragte aufsichtsrechtlich vorgehen. D.h. sie oder er kann bei der übergeordneten Behörde eine Aufsichtsbeschwerde einreichen.
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Informationszugangs,	Lit. a: Die oder der Beauftragte soll die öffentlichen Organe für die Anliegen des Informationszugangs sensibilisieren und sie bei der Bearbeitung von Einzelfällen beratend unterstützen. Im Rahmen der Beratung gibt die oder der Beauftragte auch Empfehlungen zum Informationszugang ab. In diesem Zusammenhang können auch Weiterbildungen angeboten werden. Dies entspricht § 34 lit. a IDG für den Bereich des Datenschutzes.
	Stellt sie oder er Unregelmässigkeiten oder auch nur Verbesserungspotential in diesem Bereich fest, kann sie oder er dies dem öffentlichen Organ mitteilen und andere Vorgehensweisen anregen.
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	Lit. b: Neben der Unterstützung und Beratung der öffentlichen Organe (lit. a) sollen sich auch Private bei der oder dem Beauftragten zu einem konkreten Informationszugangsgesuch beraten lassen können. In streitigen Informationszugangsgesuchen sollen sie auch eine Stellungnahme von der oder dem Beauftragten einholen können. Nach geltendem IDG ist keine Stelle für die Beratung von Privaten und Gemeinden vorgesehen: Weder der Koordinationsstelle IDG noch der oder dem Beauftragten für den Datenschutz ist diese Aufgabe übertragen. Die Aufgabe entspricht aber der heutigen Beratung im Bereich Datenschutz (§ 34 lit. b IDG) und wird von der Beauftragten für den Datenschutz bereits heute wahrgenommen.
c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit den Vorschriften über den Informationszugang,	Lit. c: Bei der Überwachung gemäss lit. c handelt es sich um eine niederschwellige Überwachung des allgemeinen Umgangs der öffentlichen Organe mit dem Informationszugangsrecht. Das Öffentlichkeitsprinzip besteht einerseits aus der aktiven Information durch die öffentlichen Organe und anderseits aus dem individuellen Recht auf Zugang zu Informationen. Die Überwachung soll dabei auf den Umgang mit dem Informationszugangsrecht, das sich auf Art. 17 KV stützt, beschränkt werden. Demgegenüber eignet sich die aktive Information der öffentlichen Organe

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	nicht für eine Überwachung durch die oder den Beauftragten. Eine Beurteilung der Informationstätigkeit der öffentlichen Organe würde eine Überwachung der Tätigkeit der öffentlichen Organe voraussetzen, die von der oder dem Beauftragten einerseits angesichts des Umfangs kaum geleistet werden könnte und angesichts der politischen Komponente auch nicht Sache der oder des Beauftragten sein kann. Die Überwachung durch die oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip soll auf den Umgang mit Informationszugang beschränkt sein. In diesem Bereich kann die oder der Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip Empfehlungen abgeben. Sie oder er wird im Rahmen der Überwachung jedoch nicht in Einzelfälle eingreifen oder materiell dazu Stellung nehmen. Diese werden im Rahmen des konkreten Verwaltungsverfahrens abgehandelt.
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang,	Lit. d: Festzuhalten ist, dass diese Vermittlung nicht einem formellen Schlichtungsverfahren entspricht (vgl. vorn, Vorbemerkungen). Das Vermittlungsverfahren soll – wie dies bereits heute im Bereich des Datenschutzes der Fall ist – ein formloses Verfahren sein (§ 34 lit. d IDG). Eine formelle Regelung des Verfahrens erscheint nicht als notwendig. Grundsätzlich kann eine Person oder ein öffentliches Organ in jeder Frage, die in den Zuständigkeitsbereich der oder des Öffentlichkeitsbeauftragten fällt, eine Vermittlung verlangen. Die Fälle, in denen ein Vermittlungsgesuch gestellt werden kann, müssen somit nicht speziell aufgeführt werden. Festzuhalten ist, dass eine laufende Vermittlung als Begründung für die Nichteinhaltung der Ordnungsfrist gemäss § 19 ausreicht.
e. informiert die Öffentlichkeit über Belange des Informations- zugangs,	Lit. e: Neben der Beratung der öffentlichen Organe fällt auch die allgemeine Information der Öffentlichkeit zu Fragen des Informationszugangs in den Aufgabenbereich der oder des Beauftragten. Dazu können Informationen auf der Homepage, Merkblätter oder allenfalls auch die Zurverfügungstellung von Formularen für den Informationszugang gehören. Diese Aufgabe entspricht § 34 lit. e IDG für den Bereich des Datenschutzes.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
f. beurteilt Gesetze und Verordnungen, die das Öffentlich- keitsprinzip betreffen.	Lit. f: Im Gegensatz zum Datenschutzbereich werden hier nur Rechtsgrundlagen, mithin Gesetze und Verordnungen geprüft, nicht auch «Vorhaben». Denn «Vorhaben»– insbesondere im Bereich der Digitalisierung – betreffen vorwiegend den Datenschutz und kaum den Zugang zu Informationen im Einzelfall. Lit. f beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf neu zu erlassende Gesetze und Verordnungen. In Einzelfällen ist aber auch eine Beurteilung von bestehenden Rechtsgrundlagen denkbar, etwa wenn solche einen Mangel aufweisen.
C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes	C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes
Allgemeine Aufgaben	Zu § 46 Allgemeine Aufgaben: (§ 34 IDG)
§ 46. Die oder der Beauftragte	Diese Bestimmung wird unverändert aus § 34 IDG übernommen.
a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,	
b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,	
c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,	
e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,	
f. beurteilt Gesetze und Verordnungen sowie Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,	Zu lit f. ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Evaluation der Wunsch geäussert wurde, dass die oder der Beauftragte für den Datenschutz über alle Gesetzgebungsprojekte und Vernehmlassungsverfahren zu Bundesvorhaben informiert wird. Diese Forderung geht zu weit und es kann nicht Aufgabe der kantonalen Verwaltung sein, die oder den Beauftragten über sämtliche Vorhaben des Bundes zu informieren. Dies insbesondere auch, weil die entsprechenden Informationen leicht erhältlich sind (etwa mit dem Abonnieren des Newsletters des Bundes). Gestützt auf lit. f ist jedoch ein Einbezug bei Bundesvorlagen immer dann nötig, wenn die Vorlage einen Bezug zum Datenschutz aufweist. Mit § 45 lit. f soll zudem eine entsprechende Norm für den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips geschaffen werden. Bei entsprechenden Vernehmlassungen des Bundes ist die oder der Beauftragte für den Datenschutz folglich weiterhin einzubeziehen. Die mit der Erarbeitung der Vernehmlassung befasste Direktion muss die oder den Beauftragten für den Datenschutz folglich – wie die Direktionen und die Staatskanzlei (vgl. § 39 VOG RR) – zum Mitbericht einladen. Der Einbezug der oder des Beauftragten für den Datenschutz bei Vernehmlassungsverfahren zu kantonalen Vorlagen mit einem Bezug zum Datenschutz ist gestützt auf § 46 lit. f ebenfalls zwingend und in allgemeinerer Form auch in § 15 der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000 (Rechtsetzungsverordnung) normiert. Damit ist der Einbezug der oder des Beauftragten für den Datenschutz sichergestellt. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Vorlage, wie das geltende Recht, eine Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Vorabkontrolle enthält (§ 28; § 10 IDG). Dass auch tatsächlich entsprechend vorgegangen wird, wird zudem dadurch

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	sichergestellt, dass kantonale Rechtsetzungsprojekte nach der Projektmanagementmethode «Hermes» durchgeführt werden und im Rahmen dieses Prozesses bereits früh eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (https://bd.ktzh.ch/intranet/baudirektion/de/arbeitsplatz/competence_center_projektmanagement/rechtsetzungsprojekte/ergebnissevorlagen.html). Für Projekte, in denen datenschutzrechtlich relevante Fragen zu beurteilen sind und die der oder dem Beauftragten für den Datenschutz nicht bereits im Rahmen einer Vorabkontrolle vorgelegt werden müssen, wird diese oder dieser im Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Der Einbezug des oder der Beauftragten ist damit bereits unter geltendem Recht ausreichend sichergestellt und eine Änderung der Bestimmung erscheint nicht als notwendig.
g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Daten- schutzes an.	
Aufsicht a. im Allgemeinen	Zu § 47 Aufsicht a. im Allgemeinen: (§§ 2 a Abs. 2 und 2 b Abs. 3 IDG)
§ 47. <sup>1</sup> Die oder der Beauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe gemäss § 2 Abs. 1 und 3.	Abs. 1: Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist ausdrücklich als Aufsichtsbehörde zu etablieren. Festzuhalten ist, dass ihr bzw. ihm diese Funktion bereits unter geltendem Recht zukommt, insbesondere als Folge der Rechtsänderungen im Zuge der Anpassung an die europäischen Rechtsgrundlagen vom 25. November 2019. Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die oder der Beauftragte auch die Aufsicht gemäss § 2 Abs. 3 ausübt. In diesen Fällen wendet sie oder er jedoch das Bundesgesetz über den Datenschutz an. Dies wurde bereits anlässlich der Revision vom 25. November 2019 so festgelegt.

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten hat die oder der Beauftragte keine Aufsichtsbefugnisse.	Der oder dem Beauftragten für den Datenschutz sollen auch künftig keine Aufsichtsbefugnisse gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten zustehen. Inhaltlich entspricht diese Regelung geltendem Recht, welches in verschiedenen Bestimmungen geregelte Befugnisse von der Aufsicht gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten ausnimmt (§§ 2a Abs. 2 und 2 b Abs. 3 in Verbindung mit §§ 10 Abs. 2, 12 a Abs. 1 und 2, 34 lit. c, d und f sowie 35–36 a IDG).
	Aus der Systematik folgt, dass die Ausnahme für jegliche Aufsichtstätigkeit gilt, also auch für die Kontrollbefugnisse (§ 48), die Empfehlungen (§ 49) und die Verwaltungsmassnahmen (§ 50).
b. Kontrollbefugnisse	Zu § 48 b. Kontrollbefugnisse: (§ 35 IDG)
§ 48. ¹ Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 8 ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.	Diese Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 35 IDG).
<sup>2</sup> Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
c. Empfehlungen	Zu § 49 c. Empfehlungen: (§ 36 IDG)
§ 49. <sup>1</sup> Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Mass- nahmen zu ergreifen sind.	Diese Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 36 IDG).
<sup>2</sup> Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten unter Angabe der Gründe mit.	
d. Verwaltungsmassnahmen	Zu § 50 d. Verwaltungsmassnahmen: (§ 36 a IDG)
§ 50. <sup>1</sup> Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.	Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung werden unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 36 a IDG).

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen der oder des Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das be- troffene öffentliche Organ.	
Zusammenarbeit	Zu § 51 Zusammenarbeit: (§ 37 IDG)
§ 51. Die oder der Beauftragte arbeitet mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.	Diese Bestimmung wird aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 37 IDG), allerdings soll die Zusammenarbeit der oder des Beauftragten nicht mehr auf die Kontrollaufgabe beschränkt werden.
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	5. Abschnitt: Schlussbestimmungen
Strafbestimmung	Zu § 52 Strafbestimmung: (§ 40 IDG)
§ 52. ¹ Wer als beauftragte Person gemäss § 8 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder	Diese Bestimmung wird unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (§ 40 IDG)

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.	
<sup>2</sup> Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.	
Übergangsbestimmung	Zu § 53 Übergangsbestimmung: (§ 41 IDG)
§ 53. Die kantonale Verwaltung veröffentlicht die offenen Behördendaten gemäss § 13 Abs. 2 innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.	Der kantonalen Verwaltung soll zur Publikation ihrer offenen Behördendaten eine Frist von fünf Jahren zur Verfügung stehen. Da für die Regelung der OGD eine Vollzugsverordnung des Regierungsrates notwendig sein wird, kann zusätzlich zu dieser Bestimmung eine gestaffelte Inkraftsetzung vorgesehen werden. § 13 würde erst nach Vorliegen der Vollzugsverordnung in Kraft gesetzt. Um dies zu ermöglichen wird in der Übergangsbestimmung ausdrücklich auf § 13 Bezug genommen.
	Die Übergangsfrist ist insbesondere nötig für bereits vorhandene Informationen, die gemäss der vom Regierungsrat in der Verordnung festgelegten Kriterien als OGD bereitzustellen sind.
Änderung bisherigen Rechts	Zu § 54 Anpassung anderer Gesetze

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
§ 54. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:	Als Folge der Totalrevision des IDG ändern die Paragrafennummern. Sämtliche Verweise in der Gesetzessammlung wurden deshalb kontrolliert und angepasst.
a. Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015	
§ 8. Schweigepflicht	
Mitglieder von Gemeindepa rlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, di e öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG) erfüllt sind.	
§ 14. Zusammensetzung und Öffentlichkeit	
Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG erfordern.	

	rentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- schutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	§ 28. Öffentlichkeit der Verhandlungen Abs. 1 unverändert.	
	<sup>2</sup> Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG dies erfordern.	
b.	Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015	
	§ 17. b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren	
	Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohner register gewähren.	
	§ 25. c. Voraussetzung	
	<ul> <li>Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 22 IDG hat.</li> </ul>	

	orentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- nschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
C.	Haftungsgesetz vom 14. September 1969	
	§ 18. E. Geltendmachung	
	Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch	
	a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen	
	Ziff. 1-3 unverändert.	
	4. die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal,	
	Ziff. 5 unverändert.	
	lit. b-f unverändert.	
d.	Publikationsgesetz (PublG) vom 30. November 2015	
	§ 20. Datenschutz	
	1 Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom enthalten, soweit dies für eine in	

	orentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- nschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.	
e.	Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019	
	In den §§ 79 Abs. 3, 108, 125 lit. e und 137 Abs. 1 lit. c wird der Begriff «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz» durch «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.	
	§ 13. c. Verschwiegenheit	
	Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom spricht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.	
f.	Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959	
	§ 19 b. Rekursinstanz	
	Abs. 1 unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
<sup>2</sup> Rekursinstanz ist	
lit. a-f unverändert.	
g. die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen	
<ol> <li>des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz.</li> </ol>	
Ziff. 2-4 unverändert.	
Abs. 3 und 4 unverändert.	

_	rentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- schutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
g.	Personalgesetz (PG) vom 27. September 1998	
	§ 51. Amtsgeheimnis	
	<sup>1</sup> Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.	
	Abs. 2 unverändert.	
h.	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010	
	§ 88. b. Datenschutzberatung	
	Abs. 1 unverändert.	
	<sup>2</sup> Diese hat folgende Aufgaben:	
	lit. a unverändert.	
	<ul> <li>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss</li> <li>§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).</li> </ul>	

	rentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- schutz (IDG) vom … (Totalrevision)	Erläuterungen
	c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	
	§ 151. Mitteilungsrechte und -pflichten	
	Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzun- gen von § 32 IDG erfüllt sind.	
	Abs. 2 unverändert.	
i.	Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006	
	§ 18 a. Datenschutzberatung	
	Abs. 1 unverändert.	
	<sup>2</sup> Diese hat folgende Aufgaben:	
	lit. a unverändert.	
	<ul> <li>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss</li> <li>§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).</li> </ul>	

_	orentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- nschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
	<ul> <li>Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.</li> </ul>	
j.	Mittelschulgesetz (MSG) vom 13. Juni 1999	
	§ 4 c. Aufbewahrungsfristen Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in	
	lit. a und b unverändert.	
k.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Be- rufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008	
	§ 4 c. Aufbewahrungsfristen	
	Die Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in	
	lit. a und b unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen	
I. Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007		
§ 6 b. Aufbewahrungsfristen		
Der Fachhochschulrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in		
lit. a und b unverändert.		
m. Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998		
§ 7 c. Aufbewahrungsfristen		
Der Universitätsrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in		
lit. a und b unverändert.		
n. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 § 51. Anwendung des IDG	Bei § 52 Abs. 4 des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 ist in Anbetracht der Streichung des Einzelfalls in § 31 auf die ausdrückliche Erwähnung des Einzelfalles ebenfalls zu verzichten.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).	
§ 52. Datenverarbeitung	
Abs. 1-3 unverändert.	
<sup>4</sup> Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt geben.	
<sup>5</sup> Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt.	
§ 52 a. Schutz von Audio- und Bildmaterial	
Ergreift die Polizei technische	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom … (Totalrevision)	Erläuterungen
Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 9 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.	
§ 54. Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem	
Abs. 1–4 unverändert.	
<sup>5</sup> Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 IDG trägt die Kantonspolizei.	
Abs. 6 und 7 unverändert.	
§ 54 c. Datenschutzberatung	
Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Diese hat folgende Aufgaben:	
lit. a unverändert.	
<ul><li>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss</li><li>§ 28 Abs. 1 IDG vor.</li></ul>	
lit c. unverändert.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Abs. 3 unverändert.	
o. Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 30. Oktober 2000	
§ 2. Aufsichtsbereich	
<sup>1</sup> Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:	
<ul> <li>a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Be- auftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Daten- schutz,</li> </ul>	
lit. b-f unverändert.	
Abs. 2 und 3 unverändert.	
p. Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011	
§ 10. Vorabkontrolle	
<sup>1</sup> Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download- Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlich- keitsprinzip und den Datenschutz gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom erforderlich.	

_	rentwurf zum Gesetz über die Information und den Da- nschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
q.	Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011	
	§ 6 d. Aufbewahrungsfristen	
	Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.	
r.	Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017	
	§ 30. Aufbewahrungsfristen	
	Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.	

Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom (Totalrevision)	Erläuterungen
Aufhebung bisherigen Rechts	
§ 55. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 aufgehoben.	Da eine Totalrevision erfolgt, ist das bisherige Gesetz aufzuheben.

Geltendes Recht	Vorentwurf vom	Bemerkungen
		Vorbemerkungen  Neben der Totalrevision des IDG wird auch die Anpassung folgender Gesetze vorgeschlagen:
LS 170.6 Archivgesetz vom 24. September 1995	II. Das Archivgesetz vom 24. September 1995 wird wie folgt geändert:	Archivgesetz

		Vorbemerkung:  § 11 a des Archivgesetzes weicht bewusst von der Regelung im IDG ab (sie ist jünger als das IDG). Aus Verwaltungskreisen wurde der Hinweis geäussert, in § 11a Abs. 1 lit. e Archivgesetz fehle der Hinweis, dass eine Interessensabwägung notwendig sei. Eine entsprechende Ergänzung ist verzichtbar, da die Pflicht zur Interessenabwägung bereits im geltenden Wortlaut enthalten ist: Die Interessen müssen «besonders» schützenswert sein. Dies bedeutet nichts anderes, als dass sie eben «schützenswerter» als diejenigen der betroffenen Person sein müssen. Um dies entscheiden zu können, ist eine Interessenabwägung zwingend, weshalb sich eine Ergänzung erübrigt.
Aktenübernahme durch die Archive	Aktenübernahme durch die Archive	Zu § 8 Aktenübernahme durch die Archive:
§ 8. <sup>1</sup> Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeit- punkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.	§ 8. <sup>1</sup> Die Pflicht der öffentlichen Organe, ihre Informationen dem zuständigen Archiv anzubieten, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom	Die Anbietungspflicht wird nur noch im Gesetz über die Information und den Datenschutz geregelt (vgl. Bemerkungen zu § 7 VE-IDG).
<sup>2</sup> Das Archiv wählt die Akten aus, die es über- nimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.	Abs. 2 und 3 unverändert.	

<sup>3</sup> Über Akten, welche die Archive nicht übernehmen, verfügen die Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.		
LS 172.1  Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005	III. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Ver- waltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kanto- nalen Verwaltung
	Datenkatalog und Verzeichnis algorithmischer Entscheidsysteme	Zu § 44 a. Datenkatalog und Verzeichnis algorithmischer Entscheidsysteme: (neu)  Vorbemerkungen:
		Ein richtiger und sorgfältiger Umgang der einzelnen öffentlichen Organe mit Daten ist nur denkbar, wenn diese eine Übersicht über die von ihnen bearbeiteten Daten haben. Diesem Zweck dient insbesondere die Führung eines gemeinsamen Datenkatalogs (vgl. auch RRB Nr. 1362/2021). Dieser enthält Metadaten und es wird aus ihm u.a. ersichtlich, welche Datensammlungen innerhalb der kantonalen Verwaltung geführt werden, wer dafür verantwortlich ist, auf welche gesetzlichen Grundlagen sich die einzelnen Datensammlungen stützen und wer zugriffsberechtigt ist. Der Datenkatalog enthält offene Daten (OGD), geteilte Daten (Daten, auf die gestützt auf gesetzliche Grundla-

		gen Zugriffsberechtigungen anderer Stellen bestehen) und geschlossene Daten (Daten, die nur der Stelle zur Verfügung stehen, die sie bearbeitet). Damit dient ein gemeinsamer Datenkatalog der Transparenz: Die Bevölkerung kann sich anhand des Datenkatalogs einen Überblick verschaffen, welche Informationen zur freien Nutzung vorhanden sind und bei welchen Stellen ihre Daten bearbeitet werden. Damit dient ein solcher Katalog ihr auch bei der Verwirklichung des Zugangs zu den eigenen Daten. Zudem ist der Datenkatalog von Vorteil für die Ausübung von Amtshilfe bzw. den Datenaustausch innerhalb der Verwaltung. Des Weiteren erleichtert er die Führung der Informationsbestände gemäss § 11 Abs. 2 VE-IDG und die Abschätzung möglicher Gefahren bei der Datenbearbeitung.
		laubt ein aktueller Datenkatalog doch die Ermittlung der inhaltlich adäquaten, aktuellsten Datenquelle.
	§ 44 a. <sup>1</sup> Die kantonale Verwaltung führt	
	a. einen gemeinsamen Datenkatalog, in dem Systeme und Register geführt werden, die Identifikatoren und Merkmale enthalten und	Lit. a: Die Führung eines Datenkatalogs ist eine organisationsrechtliche Frage und für die kantonale Verwaltung deshalb im OG RR zu regeln.
		Der Begriff der Identifikatoren und Merkmale stammt aus Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz (RHG; SR 431.02) und wird auch in § 11 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG; LS 142.1) verwendet. Unter Identifikatoren werden z.B. demografische Daten, Personendaten oder Daten zum Meldeverhältnis verstanden.

	Merkmale verfeinern die Identifikatoren. So gehören Merkmale wie Zivilstand, gesetzliche Trennung oder Scheidung, Geschlecht und Geburtsdatum zum Identifikator demografische Daten. Merkmale wie amtlicher Name und Allianzname werden zum Identifikator Personendaten gezählt. Aus dem Datenkatalog wird damit ersichtlich, welche Personendaten in einer Datensammlung bearbeitet werden (z.B. Name, Vorname, Zivilstand), nicht aber die einzelnen Personen (z.B. Muster, Felix, verheiratet).
b. ein Verzeichnis der verwendeten algorithmischen Entscheidsysteme.	Lit. b: Zusätzlich soll die kantonale Verwaltung verpflichtet werden, offenzulegen, in welchen Bereichen algorithmische Entscheidsysteme (AES) verwendet werden. Damit kann einerseits der in der Studie «Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung: rechtliche und ethische Fragen» vom 28. Februar 2021 geforderten Transparenz im Umgang mit AES Genüge getan werden und andererseits die in Postulat KR-Nr. 9/2022 gestellte Forderung umgesetzt werden.
<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und ernennt die für die Führung des Datenkatalogs und des Verzeichnisses der algorithmischen Entscheidsysteme zuständige Stelle.	Es muss ein Minimalstandard festgelegt werden für den Datenkatalog und das Verzeichnis der verwendeten algorithmischen Entscheidsysteme. Diesen Minimalstandard gesetzlich festzuhalten, ist nicht praktikabel, weshalb die Aufgabe dem Regierungsrat zu übertragen ist.
§ 44 b. Datenschutzberatung	Zu § 44 b. Datenschutzberatung:

§ 44 b. Jede Direktion des Regierungsrates und die Staatskanzlei bezeichnen eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Diese hat folgende Aufgaben: Mit der Vorlage Nr. 5471 wurden das IDG und weitere Gesetze an die Richtlinie (EU)2016/680 angepasst. Dabei wurde im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs Datenschutzberatende eingesetzt. Deren Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden der entsprechenden Einheiten bei der Bearbeitung von Personendaten und insbesondere auch die Vornahme von Datenschutzvorabklärungen für die Einheiten. Zudem sollen die Datenschutzberatenden als Schnittstelle zu der oder dem Beauftragten wirken. Im Verlaufe der Beratung der Vorlage zur Änderung des IDG vom 25. November 2019 stellte eine von Geschäftsleitung und Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates gebildete Subkommission den Antrag, auch in den Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei seien Datenschutzberatende zu bestellen. Das Anliegen wurde von der zuständigen Kommission des Kantonsrates aus zeitlichen Gründen nicht aufgenommen, weshalb es im Rahmen dieser Vorlage bearbeitet wird.

Da das Anliegen auf die Organisation der kantonalen Verwaltung zielt, ist es jedoch nicht im IDG zu verwirklichen. Das Anliegen kann systematisch besser mittels einer Nebenänderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung verwirklicht werden. Den Direktionen steht es frei, die für die Datenschutzberatung zuständigen Personen auch zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips zu betrauen. Eine Verpflichtung der Direktionen, eine entsprechende Person zu bezeichnen, besteht bereits heute und soll entsprechend weitergeführt werden (vgl. § 28 Abs. 3 IDV).

	Sie berät und unterstützt die Verwaltungs- einheiten bei der Bearbeitung von Perso- nendaten und fördert die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitar- beiter.	Die Aufgaben sind analog den Aufgaben der Datenschutzberatenden bei den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden geregelt (lit. a – c).
	b. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei den Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom	Ein wichtiger Teil der Aufgaben ist die Unterstützung der Verwaltungseinheiten bei der Vornahme von Datenschutz-Folgenabschätzungen in den Direktionen und der Staatskanzlei: Die Datenschutz-Folgenabschätzungen sollen primär von den zuständigen Verwaltungseinheiten erstellt werden. Die für die Datenschutzberatung zuständige Person soll sie dabei aber unterstützen.
	c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.	Die Datenschutzberatenden sollen die Schnittstelle zu der oder dem Beauftragten für den Datenschutz sein und mit diesem einen Austausch über datenschutzrechtlichen Anliegen führen.
LS 175.2  Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959	IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:	Verwaltungsrechtspflegegesetz
b. Erhebungen	b. Erhebungen	Zu § 92 VRG: Vorbemerkungen:

Zur Frage der Aktenherausgabe an die Ombudsperson äusserten die Ombudsperson und der damalige Beauftragte für den Datenschutz – gestützt auf einen konkreten Einzelfall – unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Ombudsperson stellte sich auf den Standpunkt, von ihr verlangte Akten müssten ohne zusätzliche Interessensabwägung gemäss § 23 IDG herausgegeben werden, da gesetzliche Spezialbestimmungen die Anwendung der allgemeineren Bestimmungen des IDG über die Herausgabe von Informationen (auch wenn sie Personendaten enthalten) ausschlössen. Diese Auffassung vertreten im Wesentlichen auch Tobas Jaag/Markus Rüssli in SJZ 112/2016 S. 89 ff. Demgegenüber stellte sich der damalige Beauftragte für den Datenschutz auf den Standpunkt, jede Bekanntgabe von Personendaten, auch wenn sie gestützt auf § 16 Abs. 1 lit. a oder § 17 Abs. 1 lit. a IDG erfolge, stehe unter dem Vorbehalt, dass bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse oder einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung keine oder eine eingeschränkte Bekanntgabe erfolge (§ 23 IDG). Ein öffentliches Organ müsse deshalb bei jeder Datenbekanntgabe eine Interessenabwägung vornehmen und prüfen, ob entgegenstehende Interessen vorhanden seien.

Bei § 92 Abs. 2 VRG handelt es sich um eine gesetzliche Grundlage gemäss §§ 16 Abs. 1 lit. a und 17 Abs. 1 lit. a IDG (bzw. §§ 31 Abs. 1 lit. a und 32 Abs. 1 lit. a VE-IDG). Daraus folgt, dass die eingeforderten Akten grundsätzlich herauszugeben sind. Allerdings muss auch beim Aktenbeizug durch die Ombudsperson immer eine (eingeschränkte) Abwägung zwischen den in Frage stehenden öffentli-

chen Interessen an der Klärung eines Falles und allenfalls entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen stattfinden (vgl. vorn Vorbemerkungen zu § 31 VE-IDG). Angesichts des gesetzlichen Entscheides in § 92 Abs. 2 VRG, dass die Ombudsperson Anspruch auf Herausgabe der Akten hat, können dabei nur äusserst schwerwiegende Interessen eine Herausgabe verhindern. Sollte in einem Anwendungsfall eine Aktenherausgabe verweigert werden, steht der Ombudsperson zudem der Weg der Aufsichtsbeschwerde offen: Sie kann sich bei der vorgesetzten Behörde über die Verweigerung der Aktenherausgabe zur Wehr setzen. Damit ist auch sichergestellt, dass die um Herausgabe ersuchte Behörde die Aufgabenerfüllung der Ombudsperson nicht zu Unrecht vereitelt. Eine Klärung bzw. Anpassung der Gesetzesbestimmung drängt sich damit nicht auf. Festzuhalten ist auch, dass lediglich ein Fall bekannt ist, in dem ein Konflikt um Herausgabe der Akten zu einer Aufsichtsbeschwerde der Ombudsperson führte. Dabei wurde die Vorlage einer Vielzahl von Personaldossiers von am Ombudsverfahren nicht beteiligter Personen verlangt. Zudem wurde die Aktenvorlage nicht generell verweigert, sondern es wurde Aufklärung darüber verlangt, inwiefern die Akten Dritter für das konkrete Ombudsverfahren massgebend seien, damit die Akten in beschränktem Ausmass zugänglich gemacht werden könnten. Dieser Spezialfall eignet sich nicht als Grundlage für eine Gesetzesanpassung. Zudem würde ein Ausschluss einer Anwendung von § VE-IDG (bzw. § 23 IDG) nichts daran ändern, dass auch das Handeln der Ombudsperson verhältnismässig sein muss und die ersuchte Verwaltungsstelle eine unangemessene Aktenherausgabe verweigern kann, wenn dies einmal nicht der Fall wäre. Festzuhalten ist sodann.

		dass auch der Verweis auf § 92 Abs. 4 VRG, der festlegt, dass die Ombudsperson «gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet» ist wie die betreffenden Behörden, nicht zum Schluss führen kann, eine Interessensabwägung sei ausgeschlossen. Alle Behörden, denen im Rahmen der Amtshilfe Akten herausgegeben werden müssen, unterstehen dem Amtsgeheimnis und auch in diesen Fällen muss die Behörde, welche die Akten herausgibt, eine Interessenabwägung vornehmen.  Eine Klärung der Rechtsfrage im Gesetz drängt sich deshalb – entgegen dem Auftrag im Konzept – nicht auf.
§ 92. <sup>1</sup> Die Ombudsperson kann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 abklären.	§ 92. Abs. 1 unverändert.	
<sup>2</sup> Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.	<sup>2</sup> Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Die Aktenherausgabe darf nicht unter Berufung auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.	Zu Abs. 2:  Wie vorn ausgeführt hat die Ombudsperson in bei ihr hängigen Verfahren grundsätzlich auch dann Anspruch auf die Herausgabe der Akten, wenn diese Personendaten Dritter enthalten. Die Behörde kann der Ombudsperson die Akteneinsicht gestützt auf überwiegende öffentliche Interessen oder Rechte betroffener Dritter gemäss § 10 VE-IDG (§ 23 IDG) deshalb nur in Ausnahmefällen verweigern. Die Anwendbarkeit des IDG muss dabei nicht ausgeschlossen werden, da § 92 Abs. 2 VRG ja gerade eine gesetzliche Grundlage gemäss §§ 16 Abs. 1 lit. a und 17 Abs. 1 lit. a IDG (bzw. §§ 31 Abs. 1 lit. a und 32 Abs. 1 lit. a VE-IDG) enthält. Die Regelungen sind in diesem Sinne aufeinander abgestimmt. Ergänzt werden kann in § 92 Abs. 2 VRG jedoch,

dass eine Berufung auf das Amtsgeheimnis nicht zur Verweigerung der Aktenherausgabe dienen kann. Zudem kann der zweite Satz der Bestimmung gestrichen werden: Bestimmungen des Bundesrechts gehen kantonalem Recht ohnehin immer vor. Dies war bereits beim Erlass der Bestimmung im Jahr 1977 (in Kraft seit dem 1. September 1978) der Fall und die Weisung des Regierungsrates enthält auch lediglich diesen Satz ohne irgendwelche Ergänzungen (vgl. ABI 1975, 980). Der zweite Satz der geltenden Fassung hat deshalb keine Bedeutung und kann aufgehoben werden.

Sollte – entgegen der heutigen Rechtslage – die Behörde, die um Aktenherausgebe ersucht wird, ohne eine Interessensabwägung gemäss § 10 VE-IDG (§ 23 IDG) zur Herausgabe verpflichtet werden, müsste dies ausdrücklich im Gesetzestext ergänzt werden. Eine entsprechende Regelung könnte dabei wie folgt formuliert werden:

«<sup>2</sup> Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Die Aktenherausgabe darf nicht unter Berufung auf das Amtsgeheimnis oder auf § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz verweigert werden.»

Festzuhalten ist jedoch, dass auch eine derartige Regelung gestützt auf das allgemein geltende Verhältnismässigkeitsgebot eine gewisse Verhältnismässigkeitsprüfung der ersuchten Behörde zulässt, etwa mit Bezug auf den Umfang der der Ombudsperson vorzulegenden Akten.

<sup>3</sup> Die Behörden haben ihrerseits Anspruch auf Stellungnahme.	Abs. 3 und 4 unverändert.	
<sup>4</sup> Die Ombudsperson ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die be- treffenden Behörden.		

